Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6846**

18. Wahlperiode 27.11.2015

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 23. November 2015 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Harald Petzold (Havelland)** (DIE LINKE.)

Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, auf welche Art und Weise für den Deutschen Filmförderfonds (DFFF) trotz der aktuellen Überzeichnung in Höhe von gut 14 Mio. Euro (vgl. Angabe der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien – BKM – laut Artikel im mediabiz am 12. November 2015) im Haushaltsjahr 2016 dennoch wieder volle 50 Mio. Euro zur Verfügung stehen werden (vgl. Pressemitteilung der BKM Monika Grütters vom 13. November 2015) und ob dies eine dauerhafte Verstetigung der Fördersumme in Höhe von 50 Mio. Euro jährlich garantiert (bitte mit Aufstellung darüber, in welchen Haushaltsetats 2016 Haushaltsmittel für die Filmförderung eingestellt sind – im Vergleich zum Haushalt 2015)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters, vom 23. November 2015

Nach Angaben der für die Bewilligungen im Rahmen des DFFF zuständigen FFA Filmförderungsanstalt mit Stand vom 11. November 2015 ist davon auszugehen, dass 20 Anträge auf DFFF-Förderung mit einem Gesamtantragsvolumen in Höhe von rund 11,3 Mio. Euro die Bewilligungsreife noch 2015 erreichen werden. Am 12. November 2015 hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung für den DFFF in Höhe von 15 Mio. Euro, fällig im Jahr 2017, in den Etat der BKM für 2016 eingebracht. Die BKM geht davon aus, dass die noch möglichen Bewilligungen nunmehr über vorhandene Verpflichtungsermächtigungen und zur Verfügung stehende Ausgabereste abgesichert werden können. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Auszahlungen beim DFFF ratenweise erfolgen (33 Prozent bei Drehbeginn, 33 Prozent bei Fertigstellung des Rohschnitts, 34 Prozent nach Schlusskostenprüfung) und die Mittel daher zu einem Großteil erst in Folgejahren benötigt werden.

Insgesamt stehen im Haushaltsjahr 2016 erneut 50 Mio. Euro zur Bewilligung neuer Projekte zur Verfügung.

Bei Titel 683 22 (DFFF) sind folgende Mittel im Jahr 2015 in den Haushalt eingestellt bzw. für 2016 im Entwurf des Haushalts vorgesehen:

Haushaltsjahr	2015	2016
Titelansatz	50 Mio. €	50 Mio. €
Verpflichtungsermächtigung	2017: 10 Mio. €	2017: 15 Mio. €
	2018: 10 Mio. €	2018: 15 Mio. €
		2019: 15 Mio. €

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

2. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Handelt es sich bei den Kohleprojekten aus der Antwort auf meine Schriftliche Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 18/6707 aus Griechenland und Serbien um Ptolemaida V und Kolubara, und falls nein, um welche dann?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 20. November 2015

Bei den vorliegenden Anträgen handelt es sich nicht um die Projekte Ptolemaida V und Kolubara. Die einschlägigen Anträge auf Übernahme von Exportkreditgarantien zu Griechenland und Serbien befinden sich noch in einem sehr frühen Stadium der Bearbeitung und lagen dem Interministeriellen Ausschuss noch nicht zur Entscheidung vor. Zur Bekanntgabe weiterer Projektinformationen waren Drittbeteiligungsverfahren (ausdrückliche Zustimmung des Antragstellers) durchzuführen, da hier möglicherweise verfassungsrechtlich geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Inzwischen sind die Drittbeteiligungsverfahren abgeschlossen. Bei Griechenland handelt es sich um das Kraftwerk Aghios Dimitrios und für Serbien um die Standorte Obrenovac, Usce, Velik Crljeni und Svilajnac.

Entsprechend den Regelungen in den OECD-Umweltleitlinien (OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) zur verbindlichen Veröffentlichung werden Projekte der Umweltkategorie A, also Projekte mit potentiell starken ökologischen bzw. sozialen Auswirkungen, spätestens 30 Tage vor einer endgültigen Entscheidung über die Gewährung einer Exportkreditgarantie auf dem AGA-Portal (AGA – AuslandsGeschäftsAbsicherung der Bundesregierung Deutschland) veröffentlicht. Darüber hinaus werden für Projekte ab einem Auftragswert von 15 Mio. Euro nach endgültiger Annahme die wesentlichen Projektdaten veröffentlicht (www.agaportal.de/pages/aga/projektinformationen.html).

3. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern gab es im Rahmen des Besuches von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und einer deutschen Wirtschaftsdelegation Anfang Oktober 2015 in Indien (www.sueddeutsche.de/politik/merkel-in-indien-eine-schnellspur-fuer-die-deutsche-wirtschaft-1.2679425) Gespräche über Exportkredite oder Bürgschaften für Kohlevorhaben in Indien, und wenn ja, was hatten sie zum Inhalt (bitte ggf. konkrete Projekte benennen)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 19. November 2015

Zu den Inhalten der vertraulichen Gespräche von Mitgliedern des Bundeskabinetts mit Vertretern ausländischer Regierungen macht die Bun-

desregierung aus Staatswohlgründen keine Angaben, um die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland nicht zu gefährden. Derartige Gespräche sind Akte der Staatslenkung und somit unmittelbares Regierungshandeln. Sie unterliegen dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.

4. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Für welche der Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates vom 6. November 2015 wurde vor dem Hintergrund der neuen Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer (Kleinwaffengrundsätze) sichergestellt, dass die Empfängerländer ihr Einverständnis zu den vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel, angekündigten Vor-Ort-Kontrollen (vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 8. Juli 2015 und Bundestagsdrucksache 18/5702 vom 3. August 2015) und der Umsetzung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ sowie dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ erteilen werden, und in welcher Form ist dies erfolgt?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 23. November 2015

Die Bundesregierung teilt keine Erwägungen mit, die bei Einzelfallbeurteilungen und -entscheidungen zu Ausfuhranträgen von Rüstungsgütern herangezogen wurden, da die Willensbildung der Bundesregierung zur Vorbereitung von Regierungsentscheidungen in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung fällt. Dies gilt in besonderem Maße im Hinblick auf den außen- und sicherheitspolitischen Charakter dieser Erwägungen, die bei der abschließenden Einzelfallentscheidung eine überragende Rolle spielen.

Die Bundesregierung hat im Juli 2015 Eckpunkte für die pilotmäßige Einführung von sog. Post-Shipment-Kontrollen verabschiedet und damit die Grundlage für eine Überprüfung des Endverbleibs bestimmter deutscher Rüstungsexporte beim Empfänger gelegt. In den Eckpunkten sind die Voraussetzungen benannt, die für die Funktionsfähigkeit des Systems der Post-Shipment-Kontrollen erfüllt sein müssen. Dazu gehört auch die Änderung der Außenwirtschaftsverordnung. Diese Verordnungsänderung befindet sich derzeit in Vorbereitung.

Die im März 2015 verabschiedeten Kleinwaffengrundsätze der Bundesregierung sehen vor, dass staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen grundsätzlich eine Verpflichtungserklärung dahingehend abgeben müssen, dass durch Neubeschaffung zu ersetzende Kleine und Leichte Waffen vernichtet werden. Sofern die Neubeschaffung einen plausiblen Mehrbedarf deckt und deshalb Altwaffen nicht vernichtet werden, wird ersatzweise grundsätzlich die Verpflichtung gefordert, die jetzt zu liefernden neuen Waffen bei einer späteren Außerdienststellung

zu vernichten (Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“). Die Bereitschaft zur Abgabe und Einhaltung einer derartigen Erklärung ist entscheidungserheblich für die Genehmigung der Ausfuhr.

5. Abgeordnete **Britta Haßelmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ab wann können alle Abgeordneten (bitte angeben, wenn es nicht alle Abgeordneten betrifft) des Deutschen Bundestages die konsolidierten Verhandlungstexte zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) zwischen Europäischer Union und den USA zeitnah einsehen, wie der Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages, Peter Ramsauer, nach einem Treffen mit der EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström in Brüssel am 12. November 2015 (vgl. FAZ vom 14. November 2015) mitteilte, und unter welchen organisatorischen und rechtlichen Bedingungen können diese Texte eingesehen werden?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 24. November 2015

Die Bundesregierung begrüßt, dass es offenbar eine Einigung der EU-Kommission mit den USA gibt, dass nunmehr auch nationale Abgeordnete Zugang zu sogenannten konsolidierten Verhandlungstexten im Rahmen der Verhandlungen über TTIP erhalten sollen. Hierfür hat sich die Bundesregierung sowohl gegenüber der Europäischen Kommission als auch bilateral gegenüber den USA eingesetzt. Die genauen Modalitäten und der Zeitpunkt, ab dem nationale Abgeordnete Zugang zu Dokumenten erhalten können, stehen derzeit noch nicht fest. Die Bundesregierung setzt sich für Modalitäten ein, die einen unkomplizierten Zugang für alle Abgeordneten ermöglichen.

6. Abgeordnete **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung ausschließen, dass es bei in Deutschland verkauften Elektrogeräten, die mit einem EU-Energieverbrauchsetikett gekennzeichnet sind, zu Manipulationen bei den Angaben zum Energieverbrauch gekommen ist, die zum Beispiel dadurch entstehen, dass sich die Geräte im Testbetrieb anders verhalten als unter Realbedingungen oder gezielt für den normierten Testbetrieb optimiert werden, und wie viele Bundesländer führen nach Kenntnis der Bundesregierung regelmäßig Labortests durch, um die Herstellerangaben zum Energieverbrauch zu überprüfen?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 19. November 2015

Die Hersteller sind verpflichtet, die durch Eigenerklärung im Rahmen des EU-Energieverbrauchsetiketts gemachten Angaben zum Energieverbrauch einzuhalten. Die Bundesregierung kann nicht ausschließen, dass es bei diesen Angaben in Einzelfällen auch zu Manipulationen kommt.

Die Überprüfung der Angaben zum Energieverbrauch im Rahmen des Energieverbrauchsetiketts und des Ökodesigns erfolgt im Rahmen von Stichproben über die Marktüberwachungsbehörden der Länder. Nach Kenntnis der Bundesregierung haben im Jahr 2014 neun Länder regelmäßig Labortests durchgeführt. Die Bundesregierung wird ab Januar 2016 über die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) eigene Labortests in Auftrag geben, um bei Produktgruppen, bei denen noch wenige Erfahrungen vorliegen, zusätzliche Erkenntnisse zu gewinnen und um bestehende Prüfmethoden weiterzuentwickeln.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

7. Abgeordnete **Marieluise Beck (Bremen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung die Sorge um den weiteren Verlauf des sogenannten Minsker Prozesses, der laut Abkommen vom 12. Februar 2015 als ersten Schritt vor einem Dialog über die Modalitäten der Abhaltung lokaler Wahlen einen vollständigen Waffenstillstand und den Abzug schwerer Waffen sowie deren Monitoring und Verifikation durch die OSZE vorsieht, angesichts der jüngsten Berichte der OSZE-Special Monitoring Mission SMM, die von täglich dutzenden Explosionen, Gefechtslärm und Verstößen gegen den Abzug schwerer Waffen berichten (u. a. Bericht vom 6. November: mind. 52 Explosionen, Bericht vom 11. November 2015: 96 Explosionen) und festhalten, dass der OSZE-Mission weiterhin der Zugang insbesondere in das nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierte Grenzgebiet zu Russland verwehrt wird, und welche Bedeutung misst die Bundesregierung dem Waffenstillstand und dem Abzug schwerer Waffen, aber auch der im Minsk-Protokoll festgehaltenen Vereinbarung zum Abzug aller ausländischen bewaffneten Formationen, militärischen Geräts und Söldner sowie der Entwaffnung illegaler Gruppen unter OSZE-Aufsicht zu, wenn es um die Herstellung eines geeigneten Umfeldes zur Abhaltung von Lokalwahlen geht?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 20. November 2015

Die Bundesregierung teilt die Sorge über die seit einigen Wochen wieder zunehmenden Waffenstillstandsverletzungen in der Konfliktregion der Ost-Ukraine. Vor dem Hintergrund der Berichte der SMM ist davon auszugehen, dass hierbei teilweise auch schwere Waffen zum Einsatz gekommen sind, deren Abzug eine Verpflichtung beider Seiten in den Minsker Vereinbarungen ist.

Die Waffenstillstandsverletzungen bergen die Gefahr, den Prozess der friedlichen Beilegung des Konfliktes und den weiteren politischen Prozess zu unterminieren, wie er zuletzt beim Gipfel der Staats- und Regierungschefs im sogenannten Normandie-Format am 2. Oktober 2015 in Paris bekräftigt worden ist.

Dies gilt auch für die Abhaltung von Lokalwahlen in den von den Separatisten kontrollierten Gebieten der Ost-Ukraine, deren Modalitäten gegenwärtig in der Arbeitsgruppe Politik der Trilateralen Kontaktgruppe im Rahmen des Minsker Prozesses verhandelt werden. Die Abhaltung dieser Wahlen, die vom Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE (ODIHR) beobachtet werden sollen, setzt ein Mindestmaß an Sicherheit voraus, insbesondere die Einhaltung der Waffenruhe. Welche weiteren Sicherheitsvoraussetzungen vorliegen müssen, wird im Laufe der Vorbereitung der Wahlen unter Einbeziehung von ODIHR zu klären sein.

Vor diesem Hintergrund ruft die Bundesregierung beide Seiten dringend auf, die neuerliche Eskalation umgehend zu unterlassen und die Waffenstillstandsverletzungen zu unterbinden. Diese Aufforderung hat sie auch in zahlreichen direkten Gesprächen mit Vertretern der Ukraine und Russlands deutlich gemacht. Zudem fordert die Bundesregierung, der OSZE-Beobachtermission SMM jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Konfliktzone zu ermöglichen und den in Minsk vereinbarten Abzug der schweren Waffen nun vollständig durchzuführen. Diese Forderungen haben auch die Staats- und Regierungschefs der „Normandie-Staaten" bei ihrem Gipfel am 2. Oktober 2015 in Paris und die Außenminister bei ihren letzten Treffen am 12. September und 6. November 2015 in Berlin mit aller Deutlichkeit erhoben.

8. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Angehörige des gehobenen und des höheren Dienstes arbeiten in allen deutschen Auslandsbotschaften und -vertretungen (bitte detailliert nach Dienstgruppen aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 23. November 2015

An den deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften, Generalkonsulate, Ständige Vertretungen) sind zurzeit 1 310 Angehörige des höheren Dienstes und 1 292 Angehörige des gehobenen Dienstes tätig.

9. Abgeordnete **Inge Höger** (DIE LINKE.)

Wie bewertet die Bundesregierung – auch angesichts der aktuellen Kampagne der Gesellschaft für bedrohte Völker e. V. für seine Freilassung – die Rechtmäßigkeit der seit fast 40 Jahren andauernden Inhaftierung Leonard Peltiers in den USA, und hat sie jemals versucht, auf seine Freilassung bzw. die Neueröffnung des Verfahrens gegen ihn hinzuwirken?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 20. November 2015

Die Bundesregierung und die Vereinigten Staaten von Amerika pflegen seit Jahren Konsultationen, bei denen regelmäßig auch Fragen des Rechtsstaats und der Menschenrechte angesprochen werden. Dieser Dialog wird auch intensiv über die EU geführt. Dabei stehen der Kampf gegen die Todesstrafe, aber auch der Einsatz für menschliche Haftbedingungen und die Problematik überlanger Haftzeiten im Mittelpunkt.

Der US-Staatsangehörige Leonard Peltier wurde 1977 wegen Mordes/Beihilfe zum Mord rechtskräftig zu zweimal lebenslänglicher Haft verurteilt. Seine 1993 und 2008 gestellten Anträge auf Entlassung auf Bewährung wurden abgelehnt. Eine erneute Überprüfung seiner Haft durch den Bewährungsausschuss ist erst im Jahr 2024 möglich. Die bisher von Leonard Peltier gestellten Gnadengesuche blieben erfolglos.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die amerikanische Regierung jedes eingehende Gnadengesuch sorgfältig und unter Berücksichtigung aller Umstände prüft.

Das Auswärtige Amt wird den Fall Peltier auch weiterhin genau verfolgen.

10. Abgeordnete **Inge Höger** (DIE LINKE.)

Hat die Bundesregierung – angesichts ihrer engen Partnerschaft mit Israel – im Falle der drei Ende Oktober 2015 aus ihren Betten heraus verhafteten und nun ohne Recht auf anwaltlichen Beistand und ohne Anklage in Administrativhaft einsitzenden Minderjährigen Fadi Abbasi, Mohammed Ghaith und Kathem Sbeih (www.amnesty.de/urgent-action/ua-248-2015/minderjaehrige-haft?destination=node%2F5309) oder auch im Fall weiterer in Administrativhaft einsitzender Minderjähriger bei den israelischen Stellen interveniert, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 20. November 2015

Die Fälle der drei palästinensischen Minderjährigen in Administrativhaft sind der Bundesregierung bekannt. Menschenrechtsfragen, einschließlich der Situation palästinensischer Häftlinge in israelischen Gefängnissen, sind regelmäßig Gegenstand von Gesprächen zwischen der Bundes-

regierung und der israelischen Regierung. Die Bundesregierung steht sowohl bilateral als auch im Rahmen der Europäischen Union in ständigem Kontakt mit israelischen Behörden, um auf die Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards, insbesondere zum Schutz der Rechte Minderjähriger, hinzuwirken. So hat die Europäische Union am 21. September 2015 im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen die Administrativhaft kritisch angesprochen: „We are also concerned that administrative detention is used widely and for prolonged periods. The principles of due process apply to all persons“ (http://eeas.europa.eu/delegations/un_geneva/documents/eu_statments/human_right/20150921_hrc30_item_4.pdf).

Im Übrigen wird zur Frage nach palästinensischen Minderjährigen in israelischer Haft auf die Antwort der Bundesregierung vom 16. April 2014 auf Ihre Schriftliche Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 18/1197 verwiesen. Zur Frage nach der Administrativhaft wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 27. Juni 2014 auf Ihre Schriftliche Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 18/2038 verwiesen.

11. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den mutmaßlichen Einsatz von Kindersoldaten durch die militärischen Konfliktparteien in der Ukraine (vgl. www.zdf.de/frontal-21/kriegsverbrechen-in-der-ukraine-kindersoldaten-im-front-einsatz-40911640.html, abgerufen am 11. November 2015), und welche Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bislang in der trilateralen Kontaktgruppe getroffen, um die weitere mutmaßliche Rekrutierung und Ausbildung von Minderjährigen für bewaffnete Kampfhandlungen bzw. unterstützende Tätigkeiten durch die militärischen Konfliktparteien zu unterbinden sowie die Verantwortlichen zu ermitteln (bitte nach Anzahl und Konfliktpartei aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 20. November 2015

In den veröffentlichten Berichten der SMM in der Ukraine, die auf der Webseite der OSZE abgerufen werden können, gibt es vereinzelt Hinweise auf minderjährige Kämpfer auf Seiten der Separatisten. So berichtet die SMM am 28. Mai 2015, dass an einem Checkpoint nahe Makiivka (10 Kilometer östlich von Donezk) ein etwa zwölf bis 14 Jahre altes Kind in Uniform mit einem AK-47-Gewehr in der Hand gesehen worden sei. Am 11. Juni 2015 berichtete SMM-Sprecher Michael Bociurkiw, dass auch in der Nähe des Dorfes Schyrokyne jugendliche Kämpfer gesichtet worden seien.

Belastbare Informationen zum systematischen Einsatz von Kindersoldaten in der Ukraine liegen der Bundesregierung jedoch nicht vor. Weder im jährlichen Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (VN) zu Kindern und bewaffneten Konflikten vom 5. Juni 2015 (A/69/926-S/2015/409) noch im 11. Bericht der Beobachtermission des VN-Hoch-

kommissariats für Menschenrechte vom 15. August 2015 wird der Einsatz von minderjährigen Kämpfern in der Ukraine thematisiert. Insofern wurde dieses Thema auch in der trilateralen Kontaktgruppe der OSZE bisher nicht angesprochen.

Die Bundesregierung setzt sich weltweit energisch gegen die Rekrutierung von Kindern und Jugendlichen in bewaffneten Konflikten ein. Dies wird sie auch in der Ukraine tun, sollte sich ein systematischer Einsatz von Kindersoldaten abzeichnen.

12. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern hält die Bundesregierung die Beschaffung von Passpapieren für Syrerinnen und Syrer bei den syrischen Behörden für zumutbar (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 16 des Abgeordneten Volker Beck (Köln) vom 28. Oktober 2015 auf Bundestagsdrucksache 18/6521) vor dem Hintergrund von Berichten, dass für die Ausstellung von Pässen hohe Bestechungssummen zu zahlen sind (www.wsj.com/articles/assad-regime-inflames-refugee-crisis-1442014327) und Menschenrechtsorganisationen berichten, für Oppositionelle sei die Verlängerung von Pässen häufig mit willkürlichen Festnahmen durch das Regime verbunden (http://sn4hr.org/blog/2014/06/17/the-syrian-regime-is-exploiting-passports-renewal-as-a-weapon-of-war/)?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 24. November 2015

Die Bundesregierung kann Berichte, nach denen zur Beschaffung syrischer Passpapiere hohe Bestechungssummen zu zahlen wären oder mit willkürlichen Festnahmen durch das Regime zu rechnen sei, nicht bestätigen.

Grundsätzlich hält die Bundesregierung die Beschaffung bzw. Verlängerung von syrischen Passpapieren an den syrischen Passbehörden, also auch bei einem syrischen Generalkonsulat bzw. einer syrischen Botschaft, für zumutbar. Dies gilt insbesondere für Syrerinnen und Syrer, die zusammen mit ihren Familien bereits in Deutschland leben.

In Einzelfällen kann sich eine andere Bewertung ergeben. Für die Bewertung der Unzumutbarkeit sind sämtliche individuelle Umstände der Besorgung eines gültigen syrischen Reisepasses für den Antragsteller einzubeziehen.

Für Syrerinnen und Syrer, die im Ausland an einer deutschen Auslandsvertretung z. B. ein Visum für eine Familienzusammenführung zum syrischen Schutzberechtigten beantragen und keinen gültigen Reisepass vorweisen können, kann die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer in Betracht kommen. Dafür ist es unter anderem Voraussetzung, dass die Ausstellung eines neuen syrischen Reisepasses oder die Verlängerung eines abgelaufenen syrischen Reisepasses für den Antragsteller unmöglich oder unzumutbar ist.

Eine Unzumutbarkeit kann sich insbesondere ergeben, wenn der Antragsteller mit einer persönlichen Verfolgung oder Verfolgung seiner Familienangehörigen durch syrische Behörden rechnen muss. Dies festzustellen, ist Gegenstand einer Einzelfallprüfung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

13. Abgeordneter **Klaus Brähmig** (CDU/CSU)

Verfügt die Bundesregierung über die konkrete Zahl, in welcher Höhe bisher Finanzmittel durch die Europäische Union an diejenigen EU-Mitgliedstaaten, die für die Sicherung der EU-Außengrenzen verantwortlich sind, ausgezahlt wurden (bitte detaillierte Auflistung nach Ländern und Geldleistungen seit der Mitgliedschaft)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 24. November 2015

In der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/E6 sind die Haushaltsmittel für jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union für den Zeitraum des Mehrjährigen Finanzrahmens von 2014 bis 2020 festgelegt. EU-Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, diese Mittel bei Umsetzung konkreter Projekte im Rahmen der nationalen Programme und unter Aufbringung nationaler Kofinanzierung bis zum 31. Dezember 2023 abzurufen.

Für den Finanzzeitraum 2007 bis 2013 wird auf den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes Nr. 15/2014 „Der Außengrenzenfonds trug zu mehr finanzieller Solidarität bei, allerdings muss die Ergebnismessung verbessert und zusätzlicher EU-Mehrwert geschaffen werden“ (gemäß Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV – hingewiesen, insbesondere S. 12.

Auf die beigefügte Anlage (Auszug aus dem Amtsblatt der Europäischen Union, L 150/162 vom 20.5.2014) wird verwiesen.

Bereits in den Jahren von 2000 bis 2007 förderte die EU Maßnahmen im Zusammenhang mit innerer Sicherheit. Es wird auf die Tabelle der beigefügten Anlage „EU-Budget 2007; Financial Report“ verwiesen.

Anlage

ANHANG I

Beträge, die die Grundlage für die nationalen Programme der Mitgliedstaaten bilden (in Euro)

Mitgliedstaat/ assoziierter Staat	Mindestbetrag	Fester Teil, der auf der Grundlage des Durchschnitts 2010-2012 verteilt wird	% 2010-2012 mit Kroatien	Insgesamt
AT	5 000 000	9 162 727	0,828 %	14 162 727
BE	5 000 000	12 519 321	1,131 %	17 519 321
BG	5 000 000	35 366 130	3,196 %	40 366 130
CH	5 000 000	13 920 284	1,258 %	18 920 284
CY	15 000 000	19 507 030	1,763 %	34 507 030
CZ	5 000 000	9 381 484	0,848 %	14 381 484
DE	5 000 000	46 753 437	4,225 %	51 753 437
DK	5 000 000	5 322 133	0,481 %	10 322 133
EE	5 000 000	16 781 752	1,516 %	21 781 752
ES	5 000 000	190 366 875	17,201 %	195 366 875
FI	5 000 000	31 934 528	2,886 %	36 934 528
FR	5 000 000	79 999 342	7,229 %	84 999 342
GR	5 000 000	161 814 388	14,621 %	166 814 388
HR	4 285 714	31 324 057	2,830 %	35 609 771
HU	5 000 000	35 829 197	3,237 %	40 829 197
IE				
IS	5 000 000	326 980	0,030 %	5 326 980
IT	5 000 000	151 306 897	13,672 %	156 306 897
LI	5 000 000	0	0,000 %	5 000 000
LT	5 000 000	19 704 873	1,780 %	24 704 873
LU	5 000 000	400 129	0,036 %	5 400 129
LV	5 000 000	10 521 704	0,951 %	15 521 704
MT	15 000 000	38 098 597	3,442 %	53 098 597
NL	5 000 000	25 609 543	2,314 %	30 609 543
NO	5 000 000	9 317 819	0,842 %	14 317 819
PL	5 000 000	44 113 133	3,986 %	49 113 133
PT	5 000 000	13 900 023	1,256 %	18 900 023
RO	5 000 000	56 151 568	5,074 %	61 151 568

Mitgliedstaat/ assoziierter Staat	Mindestbetrag	Fester Teil, der auf der Grundlage des Durchschnitts 2010-2012 verteilt wird	% 2010-2012 mit Kroatien	Insgesamt
SE	5 000 000	6 518 706	0,589 %	11 518 706
SI	5 000 000	25 669 103	2,319 %	30 669 103
SK	5 000 000	5 092 525	0,460 %	10 092 525
UK				
TOTAL	169 285 714	1 106 714 286	100,00 %	1 276 000 000

Tabelle 1

Mittelzuweisungen aus dem Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007-2013

	Mittelzuweisungen 2007-2013 in Euro	Anteil an der Gesamtsumme
Spanien	289 394 768	17,92 %
Italien	250 178 433	15,49 %
Griechenland	207 816 755	12,87 %
Frankreich	116 220 276	7,20 %
Deutschland	76 099 991	4,71 %
Polen	71 787 665	4,45 %
Malta	70 441 716	4,36 %
Rumänien[1]	59 467 068	3,68 %
Ungarn	59 295 401	3,67 %
Finnland	51 264 631	3,18 %
Slowenien	49 532 286	3,07 %
Bulgarien[1]	38 131 686	2,36 %
Niederlande	38 035 209	2,36 %
Litauen[2]	31 674 480	1,96 %
Zypern	30 017 404	1,86 %
Estland	27 129 191	1,68 %
Portugal	23 948 902	1,48 %
Belgien	19 944 180	1,24 %
Schweiz[1]	17 677 832	1,09 %
Lettland	16 830 844	1,04 %
Tschechische Republik	15 853 542	0,98 %
Österreich	13 875 936	0,86 %
Norwegen[1]	11 479 299	0,71 %
Schweden	10 887 663	0,67 %
Slowakei	8 675 910	0,54 %
Dänemark	7 874 409	0,49 %
Luxemburg	598 220	0,04 %
Island[1]	444 240	0,03 %
Insgesamt	1 614 577 936	100,00 %
Gemeinschafts-/Soforthilfemaßnahmen	91 214 322	
Spezifische Maßnahmen	45 000 000	
Transit-Sonderregelung Litauen[2]	108 000 000	
Technische Hilfe der Kommission	2 794 774	
Gesamtsumme Außengrenzenfonds	1 861 587 032	

1 Bulgarien, Rumänien, Norwegen, Island und die Schweiz beteiligen sich seit 2010 am Außengrenzenfonds.
2 Die für Litauen angegebene Mittelzuweisung beinhaltet nicht die Transit-Sonderregelung. Diese bezieht sich auf entgangene Gebühren und zusätzliche Kosten aufgrund der Durchreise von Bürgern der Russischen Föderation aus dem und in das Kaliningrader Gebiet und belief sich pro Jahr auf 15 Millionen Euro im Zeitraum 2007-2010 und 16 Millionen Euro im Zeitraum 2011-2013.

Quelle: Europäische Kommission.

14. Abgeordneter
Klaus Brähmig
(CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, welche Institutionen bzw. Organisationen nach der Ratifizierung des Schengen-Abkommens die Sicherung der EU-Außengrenzen kontrollierten, um festzustellen, ob und inwieweit das zuständige EU-Mitglied die Grenzsicherung ordnungsgemäß durchführt, um zu gewährleisten, dass die EU-Außengrenze genauso gut und effektiv geschützt wird wie eigene Staatsgrenzen vor dem Schengener Abkommen, oder hat keine derartige Kontrolle bzw. Überprüfung stattgefunden (bitte nach Ländern und jeweiligem Personalaufwand auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 24. November 2015

Um die Einhaltung des Schengen-Besitzstandes zu erreichen, besteht auf EU-Ebene ein Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus. Hierbei wird die Anwendung des Schengen-Regelwerks durch die Europäische Kommission und die EU-Staaten kontrolliert und in Evaluierungsberichten festgehalten. Defizite sind dann durch den evaluierten Mitgliedstaat zu beseitigen. Das Verfahren dafür wurde mittels Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus eingeführt. Der neue Evaluierungsmechanismus findet seit 1. Januar 2015 Anwendung. Die EU-Länder und die Kommission sind gemeinsam für die Umsetzung des Mechanismus verantwortlich, wobei die Kommission eine Koordinierungsrolle übernimmt.

Weitere Einzelheiten sind bei der Europäischen Kommission unter folgendem Link einsehbar: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/schengen/schengen-evaluation/index_en.htm.

15. Abgeordneter
Klaus Brähmig
(CDU/CSU)

Welche kurzfristigen Ansätze und Konzepte verfolgt die Bundesregierung auf europäischer Ebene, um einen besseren Schutz der EU-Außengrenzen zu gewährleisten, um den Zustand des Kontrollverlusts – verbunden mit täglich zehntausenden illegalen Grenzübertritten – sofort zu beenden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 24. November 2015

Die Europäische Union steht vor einer ihrer größten Herausforderungen seit ihrem Bestehen. Die Bewältigung der Flüchtlingskrise kann und wird nur gemeinsam mit den EU-Institutionen und den Mitgliedstaaten gelingen.

Die Europäische Kommission hat mit ihrer Migrationsagenda vom Mai 2015 wichtige Weichenstellungen für die Krisenbewältigung vor-

geschlagen. Die Bundesregierung unterstützt die vorgeschlagenen Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der aktuellen Flüchtlingssituation, die Reform der Asyl- und Migrationspolitik der EU und den Ausblick hin zu verbesserten Strukturen in den Bereichen Asyl-, Grenzschutz- und Arbeitsmigration.

Mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 15. Oktober 2015 wurden außerdem eine engere Zusammenarbeit mit Drittstaaten zur Eindämmung der Migration, Verstärkung des EU-Außengrenzschutzes (aufbauend auf dem Schengen-Besitzstand) und die Sicherstellung der Rückkehr auf Basis von Rückübernahmeabkommen vereinbart.

Die Bundesregierung unterstützt die Weiterentwicklung des europäischen Grenzschutzsystems und setzt sich für eine Stärkung der Rolle der EU-Grenzschutzagentur Frontex ein. Die EU-Kommission wird voraussichtlich im Dezember 2015 ein „Border Management Package“ mit Mandatserweiterung für Frontex und Vorschlägen hinsichtlich einer EU-Küstenwache vorlegen, das umgehend geprüft wird. Der Frontex-Haushalt wurde im Juli 2015 auf 142,6 Mio. Euro erhöht. 90,3 Mio. Euro davon sind für Operationen vorgesehen. Das Frontex-Personal wurde von 316 auf 344 Personen erhöht. Die EU-Kommission plant eine weitere Erhöhung um 60 Stellen. Auch eine weitere Erhöhung des Frontex-Budgets wird 2016 erwartet.

Zur Unterstützung der besonders betroffenen Mitgliedstaaten hat die Bundesregierung unmittelbar reagiert und trotz der eigenen angespannten Migrationslage Personal zu Frontex und EASO (European Asylum Support Office) zur Unterstützung der sog. Hotspots in Griechenland und Italien entsandt. Mit 100 Beamtinnen und Beamten der Polizeien des Bundes und der Länder stellt die Bundesregierung hier derzeit die meisten Unterstützungskräfte für Frontex zur Verfügung.

Die Bundesregierung wird weiter darauf hinwirken, in enger Kooperation mit den anderen Mitgliedstaaten, Dritt- und Herkunftsstaaten offene Probleme durch vernünftige und praktikable Lösungen zu adressieren und auf zeitnahe Umsetzung der getroffenen Beschlüsse durch alle Mitgliedstaaten drängen.

Die Bundesregierung hat zudem die Aufstockung der Mittel für den Fonds für die innere Sicherheit um 100 Mio. Euro als Konsequenz der Schlussfolgerungen der Sondersitzung des Europäischen Rates vom 23. September 2015 unterstützt.

16. Abgeordneter **Klaus Brähmig** (CDU/CSU)

Wie steht die Bundesregierung heute zu der Aussage vieler Regierungsmitglieder, dass die EU-Außengrenzen nach dem Schengener Abkommen in gleichem Maße gesichert werden wie vor dem Abkommen (vgl. www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2014/05/europatag-schengen-karte.html), und was hält die Bundesregierung von der Option, dass, sobald ein für die Außensicherung zuständiges EU-Mitglied den Grenzschutz nicht mehr gewährleisten kann, das nächstgelegene Mitglied mit der EU-Grenzsicherung beauftragt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 24. November 2015

Europa ist mit einer Migrationskrise bisher ungekannten Ausmaßes konfrontiert. Deshalb ist der effektive Schutz der Schengen-Außengrenzen von großer Bedeutung. Der Schutz der EU-Außengrenzen kann die Ursachen der illegalen Migration in den Herkunfts- und Transitstaaten allerdings nicht lösen. Die Zuständigkeit der Grenzkontrollen obliegt den jeweiligen Nationalstaaten in eigener Souveränität nach den einheitlichen und verbindlichen Schengener Standards.

Wenn ein Mitgliedstaat nicht in der Lage ist, die Außengrenze entsprechend zu schützen, müssen nach Auffassung der Bundesregierung EU-Mittel zum Einsatz kommen. Hier ist eine gemeinsame Reaktion der EU und ihrer Mitgliedstaaten gefordert. Die Möglichkeiten und Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Wiedereinführung von Grenzkontrollen sind in den Artikeln 23 bis 26 des Schengener Grenzkodex geregelt.

17. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)

Welche Aufgaben und Kompetenzen soll die vom Bundesministerium des Innern geplante neue Sicherheitsbehörde zur besseren Überwachung digitaler Kommunikation, die laut Medienberichten u. a. neue Methoden entwickeln soll, „um in verschlüsselte Kommunikation, etwa bei Messenger-Diensten eindringen zu können“ und in die „bis zu hundert Kryptologen und Netzwerkexperten“ eingestellt werden sollen (vgl. DER SPIEGEL vom 7. November 2015), im Detail haben, und inwieweit sind dabei andere bestehende Behörden und Abteilungen, die sich mit Abhörtechnik befassen, wie z. B. das Kompetenz- und Servicezentrum Telekommunikationsüberwachung beim Bundesverwaltungsamt, das „Kompetenzzentrum Informationstechnische Überwachung“ (CC ITÜ), die „Kommission Grundlagen der Überwachungstechnik“ (KomGÜT), das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Bundesnachrichtendienst, involviert (bitte jeweils nach Sicherheitsbehörde, Art und Umfang der Zusammenarbeit aufführen)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 19. November 2015

Die Verantwortung der Regierung gegenüber Parlament und Volk setzt notwendigerweise einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung voraus, der einen parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich daher grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge. Sie umfasst nicht die Befugnis, in laufende Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen (BVerfGE 124, S. 78 [120 f.]). Hinsichtlich des Gegenstands der vorliegenden Schriftlichen Frage findet derzeit innerhalb der Bundesregierung ein Willensbildungsprozess statt. Bisher sind lediglich erste Überlegungen erfolgt. Entscheidungen stehen noch aus. Eine weitergehende Beantwortung der

Schriftlichen Frage durch die Bundesregierung kann daher noch nicht erfolgen.

18. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)

Welche Behörden und Abteilungen sind in der Bundesrepublik Deutschland mit der Entwicklung eigener Überwachungs- und Abhörtechnik oder der Anpassung von Technologien Dritter befasst (bitte nach Sicherheitsbehörde, Personaleinsatz, Kosten, Projekten und Kooperationsplattformen aufschlüsseln), und woher kommt die politische, organisatorische etc. Notwendigkeit, angesichts der bestehenden Strukturen in und zwischen Behörden zur Entwicklung von Abhörtechnologien noch eine weitere Behörde zu gründen?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 19. November 2015

Vorbemerkung

So weit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass diese Frage aus Geheimhaltungsgründen teilweise nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden kann.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt.

Die teilweise Einstufung der Antwort auf diese Frage als Verschlusssache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) ist aber im vorliegenden Fall erforderlich. Nach § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (Verschlusssachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und zu den konkreten technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden einem nicht eingrenzbaren Personenkreis – auch der Bundesrepublik Deutschland möglicherweise gegnerisch gesinnten Kräften – nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass ihre bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt würden. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher gemäß § 3 Nummer 4 VSA als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

Der Antwortbeitrag des Bundesnachrichtendienstes kann aus Gründen des Staatswohls nicht in offener Form erfolgen, weil er Informationen enthält, aus deren Bekanntwerden Rückschlüsse auf Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen des Bundesnachrichtendienstes im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung gezogen werden können. Dies hätte für die Aufgabenwahrnehmung des Bundesnachrichtendienstes und mithin für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland negative Folgewirkungen. Der Schutz von Einzelheiten betreffend die Fähigkeiten des Bundesnachrichtendienstes stellt für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Er dient der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung und damit dem Staatswohl. Im Ergebnis könnte dies der Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden und mithin der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland schweren Schaden zufügen.

Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VSA) mit dem VS-Grad „Geheim“ eingestuft. Sie werden zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.

Antwort

Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung wirkt die Bundespolizei (BPOL) an der fachlichen Weiterentwicklung der Technik zur gesetzlichen Telekommunikationsüberwachung mit. Eine Statistik über den Personaleinsatz und die Kosten wird bei der BPOL nicht geführt, insofern können dazu keine Angaben gemacht werden.

Im Bundeskriminalamt (BKA) ist das im Jahr 2012 eingerichtete CC ITÜ mit Tätigkeiten im Sinne der Fragestellung befasst. Für den weiteren Antwortbeitrag zum BKA hierzu wird auf den VS-NfD eingestuften Antwortteil gemäß Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die zur Aufgabenwahrnehmung gemäß der Fragestellung im BKA benötigte Hard- und Software Dritter wird regelmäßig von externen Anbietern erworben. Eine Anpassung im Sinne einer technischen Weiterentwicklung erfolgt durch das BKA nicht.

Für den Antwortbeitrag des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) wird auf den VS-NfD eingestuften Antwortteil gemäß Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.[*]

Das Strategie- und Forschungszentrum Telekommunikation (SFZ TK) stellt eine Kommunikationsplattform für die bedarfstragenden Behörden Bundeskriminalamt, BfV und Bundespolizei dar. Auftrag des SFZ TK ist es, in Abstimmung mit den beteiligten Behörden Konzepte und Strategien zur nachhaltigen Sicherung der Telekommunikationsüberwachungsfähigkeit zu entwickeln.

[*] Das Bundesministerium des Innern hat Teile der Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 19. November 2015 als VS – Nur für den Dienstgebrauch bzw. VS-Geheim eingestuft. Von einer Veröffentlichung dieser Teile der Antwort auf einer Bundestagsdrucksache wird daher abgesehen.
Berechtigte haben die Möglichkeit, den als VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestuften Teil der Antwort im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages einzusehen, Abgeordnete den als VS-Geheim eingestuften Teil in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages.

Da es sich um keine eigenständige Einrichtung handelt, besitzt das SFZ TK kein eigenes Personal und keine eigenen Haushaltsmittel. Des Weiteren wird auf den VS-NfD eingestuften Antwortteil gemäß Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Für den Antwortbeitrag des Bundesnachrichtendienstes (BND) wird auf den VS-Geheim eingestuften Antwortteil gemäß Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.*

Der Bundesregierung sind keine weiteren Behörden und Abteilungen bekannt, die mit der Entwicklung eigener Überwachungs- und Abhörtechnik oder der Anpassung von Technologien Dritter befasst sind.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

19. Abgeordneter **Richard Pitterle** (DIE LINKE.)

In welcher Weise erstattet der Bund seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dienstliche Reisekosten, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine privat angeschaffte BahnCard 100 hierfür nutzen, und welche Vorgaben gelten für politische Stiftungen für die Abrechnung beruflicher und ggf. fiktiver Reisekosten bei Nutzung einer privat angeschafften BahnCard 100 durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder geladene Referentinnen und Referenten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 23. November 2015

Hinsichtlich der Erstattung von Reisekosten gelten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis zum Bund stehen, gemäß § 44 Absatz 1 (Bund) des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) die für die Beamtinnen und Beamten jeweils geltenden Bestimmungen.

Erreicht oder überschreitet die durch Einsatz einer privaten Zeitkarte – auch bei Berücksichtigung anderer Fahrpreisermäßigungen – erzielte Ersparnis an Reisekosten den Anschaffungspreis der privaten Zeitkarte, so werden die Kosten der Zeitkarte auf Antrag vollständig erstattet. Die Kosten einer BahnCard sind zu erstatten, wenn die Nutzung gegenüber anderen Fahrpreisermäßigungen wirtschaftlicher ist und der Kauf daher aus rein dienstlichen Gründen erfolgt (zu § 4 Absatz 2 Nummer 4.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz).

Politische Stiftungen unterliegen als institutionell geförderte Zuwendungsempfänger des Bundes dem Besserstellungsverbot, sie dürfen also

* Das Bundesministerium des Innern hat Teile der Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 19. November 2015 als VS – Nur für den Dienstgebrauch bzw. VS-Geheim eingestuft. Von einer Veröffentlichung dieser Teile der Antwort auf einer Bundestagsdrucksache wird daher abgesehen.
Berechtigte haben die Möglichkeit, den als VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestuften Teil der Antwort im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages einzusehen, Abgeordnete den als VS-Geheim eingestuften Teil in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages.

ihre Bediensteten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Insoweit stellen die o. g. reisekostenrechtlichen Regelungen auch für die politischen Stiftungen die Obergrenze der Erstattungsfähigkeit einer privat angeschafften BahnCard 100 dar.

20. Abgeordnete **Ronja Schmitt** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die – unter anderem von einem Personalrat des Bundesamts für Migration (BAMF) – kritisierte Entscheidungspraxis des BAMF, die – nach Angaben der Kritiker – bei Antragstellern aus Syrien, Eritrea, Irak und vom Balkan „systemische Mängel“ aufweist und dazu führt, dass wegen des Verzichts auf eine Identitätsprüfung „ein hoher Anteil von Asylsuchenden eine falsche Identität angebe, um eine Bleibeperspektive mit der Möglichkeit des Familiennachzugs zu erhalten“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 24. November 2015

Die Behauptung, es werde auf eine Identitätsprüfung verzichtet, ist nicht richtig. Alle Asylbewerber werden vielmehr erkennungsdienstlich behandelt (Foto und Abnahme der Fingerabdrücke); die Fingerabdruckdaten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben abgeglichen (Europäisches daktyloskopisches Fingerabdrucksystem – Eurodac, Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungs-System – AFIS –; automatisierter Datenabgleich mit dem Bundeskriminalamt).

Um Verbesserungen hinsichtlich der Feststellung der Staatsangehörigkeit bzw. des Herkunftslandes zu erzielen, hat das BAMF weitere Maßnahmen ergriffen: Es werden für alle Dienststellen des BAMF sog. Pass-Scanner beschafft, mit denen die vorgelegten Dokumente bereits bei der Antragstellung vor Ort auf Echtheit/Fälschungsmerkmale hin untersucht werden können. Bei Zweifeln an der Herkunft (sei es wegen fehlender Dokumente, des Verdachts auf gefälschte Dokumente oder sonstigen Missbrauchs) erfolgt eine Kurzanhörung nach der Asylantragstellung durch den Entscheider im Beisein eines Dolmetschers.

Diese Kurzanhörung (Dauer ca. 15 bis 20 Minuten) dient der Glaubhaftmachung der Herkunft. Bestätigen sich dabei die Angaben des Asylbewerbers, wird im Rahmen dieser Kurzanhörung gleich der Fragebogen ausgefüllt, unterschrieben und zur Akte genommen. Die Entscheidung über den Asylantrag wird in einem der Entscheidungszentren getroffen. Bestätigen sich die Angaben des Asylbewerbers nicht, wird der Herkunftsland-Schlüssel entsprechend geändert und der Asylbewerber zu einer späteren „regulären“ Anhörung geladen.

21. Abgeordnete
Ronja Schmitt
(CDU/CSU)

Auf welche Weise werden die bewusste Falschangabe und Täuschung bei der Beantragung von Asyl zur Erlangung eines Bleiberechts und einem damit verbundenen Vermögensvorteil sowie die Verwendung falscher oder unrichtiger Dokumente bei der Asylbeantragung in konsequenter Weise nach dem Strafgesetzbuch (u. a. Betrug und Urkundenfälschung) und dem Asylverfahrensgesetz geahndet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 24. November 2015

Sofern bereits im Zusammenhang mit der Asylantragstellung von einer Identitätstäuschung ausgegangen wird, erfolgt die Ladung zu einer regulären Anhörung nach § 25 des Asylgesetzes (AsylG). Diese Anhörung zielt dann insbesondere auf die Bewertung der Glaubhaftigkeit vorgetragener Sachverhalte, wie z. B. der behaupteten Herkunft, ab. Unter Umständen besteht nach einer Anhörung weitergehender Bedarf an der Sachverhaltserforschung. Dies kann in begründeten Fällen dazu führen, dass Angaben des Asylbewerbers einer Sprach- und Textanalyse unterzogen werden.

Falls ein Asylbewerber im Rahmen des Asylverfahrens Identitätsdokumente vorlegt, die sich nach Überprüfung hinsichtlich möglicher Fälschungsmerkmale durch die Physikalisch-Technische Urkundenprüfung (PTU) als Fälschung erweisen, besteht die Möglichkeit, durch das Sicherheitsreferat des BAMF Anzeige zu erstatten.

Wird eine Identitätstäuschung vor einer eventuellen Anerkennung als Asylberechtigter bzw. der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft festgestellt, ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet nach § 30 Absatz 3 Nummer 2 AsylG abzulehnen.

Eine nach der Anerkennung als Asylberechtigter bzw. der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft festgestellte Fälschung von Dokumenten oder eine festgestellte Täuschung über die Identität führt nach § 73 Absatz 2 AsylG zu einer Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter bzw. der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

22. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Beabsichtigt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eine Bezuschussung der vom Arbeitskreis 23 des 21. Deutschen Familiengerichtstags empfohlenen empirischen Forschung durch unabhängige Forschungsinstitute über die Praxis der Bestellung, die Qualifikation der bestellten Verfahrensbeistände, die Ausgestaltung der Aufgabe, die Kostendeckung durch die gesetzlich vorgesehene Pauschale, die nachhaltige Wirkung und den Nutzen des Einsatzes des Verfahrensbeistands für das Kind, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 23. November 2015

Die Empfehlungen des Vorstands des 21. Deutschen Familiengerichtstags sind noch nicht bekannt.

Über eine Bezuschussung empirischer Forschung durch das BMJV kann erst nach einer entsprechenden Antragstellung entschieden werden. Ein derartiger Antrag liegt dem BMJV bisher nicht vor.

In der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beauftragten Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ wird untersucht, inwieweit die Unterstützung durch einen Verfahrensbeistand sich auf das Kindeswohl auswirkt und ob ggf. Änderungsbedarf in der Ausgestaltung des Instituts besteht. In dem ebenfalls von dort aus geförderten Projekt „Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz“, in dem das Zusammenwirken von Jugendämtern und Familiengerichten den Forschungsschwerpunkt bildet, wird die Rolle des Verfahrensbeistands in den Blick genommen.

23. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Beabsichtigt das BMJV, wie vom Arbeitskreis 23 des 21. Deutschen Familiengerichtstags empfohlen, eine interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Standards für die Arbeit des Verfahrensbeistands (Ausbildung, Zulassung etc.) einzurichten oder zu unterstützen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 23. November 2015

Auf die Beantwortung der Frage 22 wird hinsichtlich der noch nicht vorliegenden Empfehlungen des Vorstands des 21. Deutschen Familiengerichtstags Bezug genommen. Das Ergebnis des Arbeitskreises 23 des 21. Deutschen Familiengerichtstags sieht die Einrichtung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Standards für die Arbeit

des Verfahrensbeistands (Ausbildung, Zulassung etc.) durch das BMJV nicht vor.

Das BMJV ist aber grundsätzlich aufgeschlossen für eine Unterstützung bzw. Mitwirkung an einer solchen Arbeitsgruppe.

24. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.)

Kann die Bundesregierung Presseberichte (u. a. DER TAGESSPIEGEL vom 9. November 2015, S. 16: „Widerruf des Widerrufs“) bestätigen, nach denen sie eine Verschärfung des Widerrufsrechts bei der Wohnimmobilienkreditrichtlinie rückwirkend mit einer Übergangsfrist von drei Monaten (wie es in einem zitierten Eckpunktepapier von BMJV und Bundesministerium der Finanzen – BMF – steht) plant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 23. November 2015

Das BMF und das BMJV sind sich einig, dass das Entstehen unbefristeter „ewiger“ Widerrufsrechte gerade bei Immobiliar-Verbraucherdarlehen zu erheblicher Rechtsunsicherheit führt. Es ist daher eine wichtige politische Herausforderung, diese Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

Mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie wurden daher Regelungen vorgeschlagen, die für neu abgeschlossene Immobiliar-Verbraucherverträge das Entstehen sog. ewiger Widerrufsrechte verhindern werden. Damit soll auch dazu beigetragen werden, dass sich Banken bei der Vergabe von Immobiliendarlehen mit langer Zinsbindung künftig nicht zurückhalten. Gerade solche Darlehen liegen im Verbraucherinteresse, weil sie zu Planungssicherheit führen.

Der Gesetzentwurf sieht hingegen keine Regelung für fortbestehende „ewige Widerrufsrechte“ im Zusammenhang mit Altfällen vor. Gerade bei Immobiliardarlehensverträgen mit Verbrauchern, die in den Jahren von 2002 bis 2010 geschlossen wurden, besteht erhebliche Rechtsunsicherheit. Das BMF hat darauf hingewiesen, dass diese fortbestehende Rechtsunsicherheit eine Belastung für die Kreditwirtschaft darstellt. Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme die Bundesregierung dazu aufgefordert, in den Gesetzentwurf eine gesetzliche Ausschlussfrist für fortbestehende Widerrufsrechte aus den Jahren von 2002 bis 2010 aufzunehmen (Nummer 1 auf Bundesratsdrucksache 359/15 (Beschluss)). Entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/6286, S. 21) haben das BMF sowie das BMJV für den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen Regelungsvorschlag unterbreitet. Entsprechend der Regelung für die Neufälle im Regierungsentwurf wird auch für die Altfälle empfohlen, eine Erlöschensregelung vorzusehen. Die hiervon betroffenen Widerrufsrechte würden drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes erlöschen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

25. Abgeordneter
Volker Beck (Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Liegenschaften des Bundes gibt es in der Stadt Köln (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 40 der Abgeordneten Maria Klein-Schmeink (BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN) auf Bundestagsdrucksache 18/6521), und welche dieser Bundesliegenschaften eignen sich für die Unterbringung von Flüchtlingen (bitte zwischen kurzfristig verfügbaren potenziellen Unterkünften und solchen, bei denen es vorab baulicher Maßnahmen bedarf, differenzieren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 23. November 2015

In der Stadt Köln gibt es insgesamt 867 im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) stehende Liegenschafts-(einzel-)objekte (ohne Bundeswehr).

Die BImA steht seit längerem mit den Bedarfsträgern (Länder, Kreise und Kommunen) in engem Kontakt und bietet diesen im Weg der direkten Ansprache bei geltend gemachtem bzw. bekanntem Bedarf oder auch auf konkrete Anforderung (Dialogverfahren) grundsätzlich sämtliche, ganz oder teilweise freien und verfügbaren, bebauten und unbebauten Liegenschaften oder Teilliegenschaften ihres Immobilienbestands mietzinsfrei zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen an. Die Entscheidung, ob und inwieweit die angebotenen Liegenschaften für diesen Zweck geeignet sind und in Anspruch genommen werden, obliegt jedoch nicht der BImA, sondern ausschließlich dem jeweiligen Bedarfsträger.

Die einzelnen Liegenschaften und weiteren Einzelheiten dazu sind in der als Anlage beigefügten Tabelle erfasst. Ergänzend möchte ich dazu auf das Folgende hinweisen:

Die in der Spalte „Status“ als „leerstehend“ bezeichneten Objekte stehen zur Unterbringung von Asylbegehrenden/Flüchtlingen grundsätzlich zur Verfügung. In der Spalte „Bemerkung“ sind der BImA bekannte Baumängel oder sonstige Unzulänglichkeiten der Objekte vermerkt, die aus Sicht des entscheidenden Bedarfsträgers gegebenenfalls einer sofortigen Verfügbarkeit oder einer uneingeschränkten Geeignetheit zur entsprechenden Unterbringung entgegenstehen könnten.

Ferner nutzt die Bundeswehr in Köln fünf Bundesliegenschaften (Luftwaffenkaserne Wahn, Konrad-Adenauer-Kaserne, Lüttich-Kaserne, Mudra-Kaserne, Lager Lind). Bei den vier erstgenannten Liegenschaften stehen nach Aussage des Bundesministeriums der Verteidigung auch langfristig keine Unterbringungskapazitäten für Asylbegehrende und Flüchtlinge zur Verfügung. Das Lager Lind wurde im Jahr 2015 bereits mehrfach von der Stadt Köln und der Bezirksregierung Köln besichtigt, um im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung eventuell geeignete Freiflächen als Aufstellfläche für Zelte oder Container zu identifizieren. Bislang wurde die Liegenschaft hierfür jedoch als ungeeignet bewertet.

Leerstehende und belegte Objekte der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Köln - Antwort auf die schriftliche Frage 11/99/MdB Beck (Stand: 17.11.2015)

Bezeichnung	Liegenschafts-Nr.	Straße	Anzahl (Einzel-)Objekte	Größe (m²)	Status (belegt/leerstehend)	Bemerkung
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	123112	Rösberger Str.	1	210,0	belegt	
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	123115	Germanicusstr	1	231,0	belegt	
Wohnliegenschaft	123188	Brohler Straße	2	290,3	belegt	
Wohnliegenschaft	123189	Bernhardstr.	3	259,9	belegt	
Wohnliegenschaft	123191	Ravensburger Straße	43	3.271,9	belegt	
Wohnliegenschaft	123191	Ravensburger Str.	1	66,0	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123193	Goethestr.	1	325,3	belegt	
Wohnliegenschaft	123193	Goethestrasse	1	132,9	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123193	Goethestrasse	1	85,5	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123194	Hölderlinstr.	1	167,3	belegt	
Wohnliegenschaft	123195	Kastanienallee	1	530,1	belegt	
Wohnliegenschaft	123196	Am Königsweg	1	137,5	belegt	
Wohnliegenschaft	123196	Am Königsweg	1	68,7	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123197	Subbelrather Straße	50	4.430,3	belegt	
Wohnliegenschaft	123197	Subbelrather Str.	1	80,4	leerstehend	
Wohnliegenschaft	123197	Subbelrather Str.	1	10,0	leerstehend	sehr schlechter Zustand
Wohnliegenschaft	123197	Subbelrather Str.	1	82,4	leerstehend	
Wohnliegenschaft	123197	Subbelrather Str.	1	82,4	leerstehend	Sanierungsmaßnahmen vor Nachbelegung erforderlich
Wohnliegenschaft	123197	Subbelrather Str.	1	82,4	leerstehend	
Wohnliegenschaft	123199	Mehlemer Str.	2	244,8	belegt	
Wohnliegenschaft	123200	Ikaros-Butzweiler-Delfosse-Roald	21	2.913,3	belegt	
Wohnliegenschaft	123200	Ikarosstr.	1	141,1	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123200	Ikarosstr.	1	91,5	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123200	Ikarosstr.	1	91,5	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123200	Ikarosstr.	1	91,5	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123200	Roald-Amundsen-Str.	1	81,1	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123201	Arnimstraße	12	1.196,3	belegt	
Wohnliegenschaft	123201	Rehorststr.	1	85,7	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123202	Lahnstr.	3	233,1	belegt	
Wohnliegenschaft	123202	Lahnstraße	1	64,1	leerstehend	
Wohnliegenschaft	123204	Pferdmengesstr.	1	340,2	belegt	
Wohnliegenschaft	123204	Pferdmengesstrasse	1	324,2	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123207	Am Südpark	2	410,3	belegt	
Wohnliegenschaft	123209	Husumer Straße	11	1.057,2	belegt	
Wohnliegenschaft	123209	Glückstadter Str.	1	88,1	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123211	Leyboldstr.	1	386,0	belegt	
Wohnliegenschaft	123212	Nußbaumer Straße	32	3.782,0	belegt	
Wohnliegenschaft	123212	Ottostr.	1	91,7	leerstehend	
Wohnliegenschaft	123212	Ottostr.	1	125,1	leerstehend	
Wohnliegenschaft	123213	Speyerer Straße	13	1.282,4	belegt	
Wohnliegenschaft	123213	Speyerer Str.	1	88,1	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123216	Stuttgarter Straße	14	1.675,0	belegt	
Wohnliegenschaft	123220	Göppinger Straße	24	1.912,8	belegt	
Wohnliegenschaft	123221	Schirmerstraße	15	1.490,8	belegt	
Wohnliegenschaft	123221	Schirmer Str.	1	87,1	leerstehend	Sanierungsmaßnahmen vor Nachbelegung erforderlich
Wohnliegenschaft	123222	Heidekaul	143	14.417,2	belegt	
Wohnliegenschaft	123222	Heidekaul	1	47,3	leerstehend	
Wohnliegenschaft	123222	Heidekaul	1	82,1	leerstehend	

Bezeichnung	Liegenschafts-Nr.	Straße	Anzahl (Einzel-)Objekte	Größe (m²)	Status (belegt/leerstehend)	Bemerkung
Wohnliegenschaft	123222	Heidekaul	1	84,5	leerstehend	
Wohnliegenschaft	123223	Pingsdorfer Str.	5	905,0	belegt	
Wohnliegenschaft	123223	Pingsdorfer Straße	1	146,1	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123223	Pingsdorfer Straße	1	68,1	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123223	Pingsdorfer Straße	1	62,4	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123224	Kreibohmstrasse	4	528,0	belegt	
Wohnliegenschaft	123224	Kreibohmstraße	1	88,0	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123224	Kreibohmstraße	1	88,0	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123225	Eckdorfer Strasse	3	604,9	belegt	
Wohnliegenschaft	123225	Eckdorfer Straße	1	146,5	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123225	Eckdorfer Straße	1	70,3	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123225	Eckdorfer Straße	1	87,5	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123227	Swisttalstrasse	11	1.054,4	belegt	
Wohnliegenschaft	123227	Swisttalstraße	1	65,1	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123228	Swisttalstrasse	3	549,3	belegt	
Wohnliegenschaft	123228	Swisttalstraße	1	134,9	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123229	Buschdorfer Strasse	6	539,6	belegt	
Wohnliegenschaft	123230	Dransdorfer Str.	6	777,3	belegt	
Wohnliegenschaft	123230	Dransdorfer Straße	1	116,2	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123231	Rösberger Strasse	8	1.223,9	belegt	
Wohnliegenschaft	123231	Rösberger Straße	1	120,9	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123231	Rösberger Straße	1	120,8	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123232	Hitzeler Strasse	4	457,4	belegt	
Wohnliegenschaft	123233	Herseler Str.	7	724,4	belegt	
Wohnliegenschaft	123234	Widdiger Strasse	21	2.476,5	belegt	
Wohnliegenschaft	123234	Widdiger Straße	1	89,1	leerstehend	
Wohnliegenschaft	123235	Urfelder Strasse	1	180,0	belegt	
Wohnliegenschaft	123236	Urfelder Strasse	1	61,5	belegt	
Wohnliegenschaft	123237	Buschdorfer Strasse	1	93,0	belegt	
Wohnliegenschaft	123237	Köln, Buschdorfer Str.	1	93,0	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123238	Hardtgenbuscher Kirchweg	5	578,5	belegt	
Wohnliegenschaft	123238	Kirchweg	1	103,0	leerstehend	Sanierungsmaßnahmen vor Nachbelegung erforderlich
Wohnliegenschaft	123240	Siegburger Straße	4	1.104,2	belegt	
Wohnliegenschaft	123240	Siegburger Str.	1	72,1	leerstehend	
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	123241	Frongasse	6	254,7	leerstehend	Baumängel, unzureichende Ver- und Entsorgungsinfrastruktur
Wohnliegenschaft	123244	Sportplatzstraße	41	3.153,1	belegt	
Wohnliegenschaft	123244	Sportplatzstr.	1	61,2	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123244	Finkenweg	1	66,8	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123244	Finkenweg	1	66,8	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123244	Finkenweg	1	66,8	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123244	Finkenweg	1	66,8	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123244	Nachtigallenstr.	1	66,8	leerstehend	Einfamilienhaus
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	123250	Paffrather Straße	1	79,3	belegt	
Wohnliegenschaft	123251	Eikamper Straße	5	514,0	belegt	
Wohnliegenschaft	123252	Elisabethstraße	11	2.076,5	belegt	
Wohnliegenschaft	123252	Magazinstrasse	1	108,2	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123252	Magazinstrasse	1	108,2	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123252	Magazinstrasse	1	108,2	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123252	Elisabethstrasse	1	148,7	leerstehend	Einfamilienhaus

Bezeichnung	Liegenschafts-Nr.	Straße	Anzahl (Einzel-)Objekte	Größe (m²)	Status (belegt/leerstehend)	Bemerkung
Wohnliegenschaft	123252	Elisabethstrasse	1	148,7	leerstehend	Einfamilienhaus
Wohnliegenschaft	123253	Nachtigallenstraße	4	20,0	belegt	
Wohnliegenschaft	123255	Magazinstraße	1	432,0	belegt	
Wohnliegenschaft	123257	Linder Höhe	4	430,2	belegt	
Wohnliegenschaft	123257	Linder Höhe	1	76,1	leerstehend	Sanierungsmaßnahmen vor Nachbelegung erforderlich
Wohnliegenschaft	123258	Parkstraße	166	12.956,4	belegt	
Wohnliegenschaft	123258	Parkstraße	1	65,3	leerstehend	Sanierungsmaßnahmen vor Nachbelegung erforderlich
Wohnliegenschaft	123258	Parkstraße	1	65,3	leerstehend	
Wohnliegenschaft	123258	Parkstraße	1	65,3	leerstehend	
Wohnliegenschaft	123258	Parkstraße	1	65,3	leerstehend	
Wohnliegenschaft	123258	Parkstraße	1	65,3	leerstehend	
Wohnliegenschaft	123258	Parkstraße	1	65,3	leerstehend	Sanierungsmaßnahmen vor Nachbelegung erforderlich
Wohnliegenschaft	123258	Parkstraße	1	65,3	leerstehend	
Wohnliegenschaft	123258	Parkstraße	1	65,3	leerstehend	Sanierungsmaßnahmen vor Nachbelegung erforderlich
Wohnliegenschaft	123258	Parkstraße	1	97,5	leerstehend	Sanierungsmaßnahmen vor Nachbelegung erforderlich
Wohnliegenschaft	123258	Parkstraße	1	87,8	leerstehend	
Wohnliegenschaft	123258	Parkstraße	1	97,2	leerstehend	Sanierungsmaßnahmen vor Nachbelegung erforderlich
Wohnliegenschaft	123258	Parkstraße	1	65,0	leerstehend	
Wohnliegenschaft	123258	Parkstraße	1	42,6	leerstehend	
Wohnliegenschaft	123258	Parkstraße	1	42,6	leerstehend	Sanierungsmaßnahmen vor Nachbelegung erforderlich
Wohnliegenschaft	123258	Parkstraße	1	65,0	leerstehend	
Wohnliegenschaft	123258	Parkstraße	1	65,0	leerstehend	
Wohnliegenschaft	123258	Parkstraße	1	42,6	leerstehend	Sanierungsmaßnahmen vor Nachbelegung erforderlich
Wohnliegenschaft	123258	Parkstraße	1	65,0	leerstehend	
Wohnliegenschaft	123258	Parkstraße	1	42,6	leerstehend	sehr schlechter Zustand
Wohnliegenschaft	123258	Parkstraße	1	42,6	leerstehend	
Dienstliegenschaft	123294	Ostmerheimer Straße	6	1.682,9	belegt	
Dienstliegenschaft	123304	Eupener Str.	6	2.510,4	belegt	
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	123316	Pützlachstrasse	1	1.219,0	belegt	
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	123332	Robert-Perthel-Strasse	3	5.230,3	belegt	
Dienstliegenschaft	123377	Urnenstraße	1	4.094,0	belegt	
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	123378	Mehlemer Str.	1	976,0	belegt	
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	123406	Ernst-Mach-Straße	1	44.976,0	belegt	
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	123407	Planitzweg	5	556.338,0	belegt	
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	123576	Sudetenweg u. a.	3	241,0	belegt	
Dienstliegenschaft	123613	Merianstr.	2	11.137,7	belegt	
Dienstliegenschaft	123617	Bergisch Gladbacher Str.	16	57.732,4	belegt	
Dienstliegenschaft	123631	Deutz-Kalker Straße	2	4.112,6	belegt	
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	126083	Hochkirchener Str..	1	312,0	belegt	
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	139787	Heidestraße	1	850,0	belegt	
Dienstliegenschaft	140366	Barbarastr.	3	27.086,5	belegt	
Dienstliegenschaft	141546	An der Münze	1	861,5	belegt	
Dienstliegenschaft	142028	Waisenhausgasse	1	5.098,2	belegt	
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	142029	Ostmerheimer Straße	6	4.899,0	belegt	
Dienstliegenschaft	142292	Werkstattstraße	1	5.290,1	belegt	
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	142645	Körnerstr.	1	904,3	belegt	
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	142646	Elsaßstr.	1	1.084,2	belegt	
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	142647	Grüner Hof	1	1.004,0	belegt	
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	146632	Rösberger Str.	1	264,1	belegt	
Wohnliegenschaft	198009	Eikamper Straße	1	250,0	belegt	

26. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Bei wie vielen der seit Beginn des Jahres 2015 eingereichten und schon bewilligten Anträgen auf Kindergeldbezug wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seitens der Antragsteller bereits die steuerliche Identifikationsnummer angegeben (bitte detailliert in Anträge gesamt sowie Anträge mit Auslandsbezug aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 23. November 2015

Seit dem Jahr 2010 enthält der vom Bundeszentralamt für Steuern bereitgestellte Vordruck für den Kindergeldantrag Eintragungsfelder für die steuerliche Identifikationsnummer. Hintergrund ist die Anordnung des Gesetzgebers, dass die steuerliche Identifikationsnummer bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber den Familienkassen anzugeben ist (§ 6 Absatz 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 139a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung – AO). Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, bei wie vielen der bei den über 8 000 Familienkassen seit Beginn des Jahres 2015 eingereichten und bewilligten Anträge die Antragsteller die steuerliche Identifikationsnummer angegeben haben, weil konkret dazu im Jahr 2015 keine statistischen Erhebungen vorgenommen werden.

27. Abgeordnete **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele leerstehende oder ungenutzte Liegenschaften des Bundes im Stadtgebiet Bonn (bitte alle aufzählen) befinden sich derzeit (noch) nicht in der öffentlichen Vermarktung (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 40 der Abgeordneten Maria Klein-Schmeink auf Bundestagsdrucksache 18/6521)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 19. November 2015

Die nachfolgend aufgeführten aktuell leerstehenden oder ungenutzten Liegenschaften des Bundes in der Stadt Bonn befinden sich derzeit nicht in der Vermarktung:

PLZ	Straße	Bemerkungen
53117	Siemensstraße*	Tiefbunker, unterirdische Stollenanlage
53113	Theaterstraße 64	Fensterloser Hochbunker
53113	Adenauerallee 91/93	Bürogebäude – Bundesbedarf
53113	Adenauerallee 91 a	Bürogebäude – Bundesbedarf
53113	Ermekeilstraße 27	Ermekeilkaserne, z. T. Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen, z. T. Leerstand
53175	In der Kumme 88 – 90	z. T. Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen, z. T. Leerstand
53113	Heinemannstraße*	Freifläche – Hubschrauberlandeplatz

* keine Hausnummer

28. Abgeordnete **Susanna Karawanskij** (DIE LINKE.)

Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Gesamtkosten (in Prozent), mit denen Verbraucher beim Kauf eines aktiv gemanagten offenen Investmentfonds belastet werden (Managementgebühren, Vertriebsabgaben, Ausgabeaufschläge etc.), und inwieweit ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass Fondsgesellschaften gemäß einer Studie der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG) die Kosten für den Verkauf von Investmentfonds um rund 70 Prozent von ca. 1,3 Mrd. Euro pro Jahr auf 376 Mrd. Euro pro Jahr reduzieren könnten (vgl. Handelsblatt, „Die Verschwender“ vom 12. November 2015)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 23. November 2015

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat für das Jahr 2013 bei den Kapitalverwaltungsgesellschaften Angaben zu den vereinnahmten Kosten für die Verwaltung der Investmentvermögen eingeholt. Daraus lassen sich für offene Publikums-Investmentvermögen in der Rechtsform des Sondervermögens jährliche Kosten für laufende Verwaltungsvergütungen und erfolgsbezogene Vergütungen von durchschnittlich insgesamt knapp 1 Prozent errechnen. Darin nicht enthalten sind Transaktionskosten und sonstiger Aufwendungsersatz. Zusätzlich werden beim Kauf regelmäßig Ausgabeaufschläge erhoben, zu denen der BaFin aber keine Durchschnittswerte vorliegen.

Inwieweit die Einschätzung der WPG zutrifft, dass neben einer Reduzierung der Vertriebskosten Einsparungen bei Auftrags- und Fondsabwicklung und im Controlling möglich wären, die zu einer erheblichen Senkung der Fondskosten führen würden, kann die Bundesregierung nicht pauschal beantworten.

29. Abgeordnete
Susanna Karawanskij
(DIE LINKE.)

Wie beurteilt die Bundesregierung den delegierten Rechtsakt 2015/35 der Europäischen Kommission zu den Eigenkapitalanforderungen für verschiedene von Versicherungen gehaltene Anlageklassen, insbesondere die avisierte Absenkung der Eigenmittelanforderungen für Infrastrukturinvestments, und inwiefern berücksichtigt die ELTIF-Verordnung, die ELTIF (europäische langfristige Investmentfonds) als geeignete Fondsvehikel für Investitionen in Infrastruktur vorsieht, das Rechtsschutzbedürfnis der Verbraucher, z. B. bezüglich der Übersetzung und des Gerichtsstands?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 23. November 2015

Die Bundesregierung unterstützt das Vorhaben zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen und trägt die vorgenommenen Änderungen der Delegierten Rechtsakte mit. Diese Maßnahme ist Bestandteil des Aktionsplans für eine Kapitalmarktunion und führt unter anderem eine neue Anlageklasse für Investitionen in Infrastruktur ein, für die das zu unterlegende Risikokapital reduziert wird. Es ist hervorzuheben, dass nur solche Infrastrukturinvestments von der Eigenmittelreduzierung profitieren können, die die von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) definierten Qualitätskriterien erfüllen.

Die Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98) (ELTIF-Verordnung) enthält hinsichtlich des Vertriebs an Kleinanleger Vorschriften, die an die Vorschriften für den Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen für Wertpapiere (OGAW) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmter Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32) angelehnt sind.

Artikel 23 der ELTIF-Verordnung regelt die Erstellung eines Prospekts. Ohne vorherige Veröffentlichung eines Basisinformationsblatts gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABI. L 352 vom 9.12.2014, S. 1) dürfen Anteile von ELTIF nicht an Kleinanleger vertrieben werden. In Artikel 7 der PRIIP-Verordnung ist normiert, dass das Basisinformationsblatt in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Mitgliedstaates, in dem das jeweilige Produkt vertrieben wird, oder in einer weiteren von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaates akzeptierten Sprache abgefasst bzw. in diese übersetzt sein muss.

Hinsichtlich des Gerichtsstands gibt es keine besonderen Vorschriften. Hier gelten die allgemeinen privatrechtlichen Regelungen, wie dies für

OGAW, die bereits seit Jahrzehnten grenzüberschreitend an Kleinanleger vertrieben werden, ebenfalls der Fall ist.

Die ELTIF-Verordnung enthält zusätzliche Anforderungen an den Vertrieb an Kleinanleger. Artikel 28 verlangt einen Geeignetheitstest. Artikel 29 legt fest, dass die Haftung der Verwahrstelle des ELTIF nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. Gemäß Artikel 30 muss eine geeignete Anlageberatung stattfinden. Wenn das Finanzinstrument-Portfolio eines potentiellen Kleinanlegers 500 000 Euro nicht übersteigt, vergewissert sich der Verwalter des ELTIF oder der Vertreiber, dass der Kleinanleger insgesamt nicht mehr als 10 Prozent seines Finanzinstrument-Portfolios in ELTIF investiert und der anfänglich in einen oder mehrere ELTIF investierte Betrag mindestens 10 000 Euro beträgt. Die Vertragsbedingungen oder die Satzung eines ELTIF müssen Gleichbehandlung für alle Anleger vorsehen und Vorzugsbehandlung oder spezielle wirtschaftliche Vorteile für einzelne Anleger oder Anlegergruppen ausschließen. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen. Kleinanleger können ihre Zeichnung während der Zeichnungsfrist und mindestens zwei Wochen nach Zeichnung der Anteile stornieren und erhalten ihr Geld ohne Abzüge zurück. Es müssen beim Verwalter des ELTIF geeignete Verfahren und Regelungen für die Behandlung von Beschwerden von Kleinanlegern vorhanden sein, die es Kleinanlegern ermöglichen, Beschwerden in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen ihres Mitgliedstaates einzureichen.

30. Abgeordnete **Cansel Kiziltepe** (SPD)

Welche Konditionen sind im Kaufvertrag der BImA mit der Dragonerhöfe GmbH über das Dragonerareal in Berlin-Kreuzberg in Bezug auf Rücktrittsrechte vereinbart worden (bitte mögliche Vertragsstrafen und weitere Kosten angeben), und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 23. November 2015

Im Kaufvertrag der BImA mit der Dragonerhöfe GmbH sind für die Parteien keine Vertragsstrafen, aber Rücktrittsrechte vereinbart worden, deren Ausübung die Übernahme der Beurkundungskosten zur Folge hat.

31. Abgeordnete **Cansel Kiziltepe** (SPD)

Wie ist die Rückabwicklung des Kaufvertrags der BImA mit der Dragonerhöfe GmbH über das Dragonerareal in Berlin Kreuzberg geregelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 23. November 2015

Bei einer Rückabwicklung des Kaufvertrags müsste die BImA den erhaltenen Kaufpreis an die Käuferin zurückzahlen. Das Eigentum an dem Grundstück oder sein Besitz sind nicht auf die Käuferin übergegangen. In Bezug auf die nach den kaufvertraglichen Regelungen zu ihren Gunsten eingetragene Auflassungsvormerkung hat die Käuferin bereits im

Kaufvertrag vorsorglich für den Fall des Rücktritts eine Löschungsbewilligung erklärt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen.

32. Abgeordnete **Cansel Kiziltepe** (SPD)

Wann beabsichtigt die Bundesregierung den Kaufvertrag zwischen der BImA und der Dragonerhöfe GmbH über das Dragonerareal in Berlin-Kreuzberg angesichts der Ablehnung des Finanzausschusses des Bundesrates am 10. September 2015 rückabzuwickeln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 23. November 2015

Die Willensbildung über die Konsequenzen der Entscheidung des Finanzausschusses des Bundesrates ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Nach der kaufvertraglichen Vereinbarung ist der BImA die Erklärung des Rücktritts vom Kaufvertrag unbefristet möglich.

33. Abgeordnete **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Finanzierung der Terrororganisation Islamischer Staat oder anderer Terrororganisationen durch Zigarettenschmuggel?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 24. November 2015

Der Bundesregierung liegen Einzelhinweise vor, dass Zigarettenschmuggel eine von vielen Finanzquellen des sogenannten Islamischen Staates (IS) in Irak und Syrien sein könnte. Allerdings liegt nicht eine direkte Involvierung des IS in den Zigarettenschmuggel vor; vielmehr toleriert der IS den Schmuggel gegen eine Zahlung von Gebühren. In der Gesamtbewertung der Finanzierung des sog. IS spielt der Zigarettenschmuggel jedenfalls nur eine untergeordnete Rolle.

Zu anderen Terrororganisationen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Frage vor.

34. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Riester-Verträge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen vier Quartalen neu abgeschlossen, und wie hat sich das Fördervolumen der Riester-Rente in den vergangenen vier Jahren entwickelt (unter Einbeziehung der neuesten verfügbaren Daten, differenziert nach Grund- und Kinderzulagen, Berufseinsteiger-Boni sowie Steuervergünstigungen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 20. November 2015

Ausgehend vom Riester-Vertragsbestand Ende Juni des Jahres 2014 im Vergleich zum Riester-Vertragsbestand Ende Juni 2015 ist die Gesamtzahl der Riester-Verträge in den letzten vier Quartalen um insgesamt rund 267 000 auf 16,349 Mio. Verträge gestiegen. Dieser (Netto-)Zuwachs ergibt sich als Saldo aus Vertragsabschlüssen und -beendigungen. Zahlen über Neuabschlüsse an Riester-Verträgen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Entwicklung des Fördervolumens in Form der Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes (EStG) und einem beitragszahlungsbedingten steuermindernden Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Die Angaben des Fördervolumens durch Zulagen beziehen sich auf den Auswertungsstand vom 15. Mai 2015. Da der Zeitraum für die Beantragung der Zulagen für die Beitragsjahre 2013 und 2014 zu diesem Auswertungsstand noch nicht abgeschlossen war, sind diese Angaben lediglich als Zwischenergebnisse zu verstehen.

Werden die Altersvorsorgebeiträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben nach § 10a EStG geltend gemacht, prüft die Finanzverwaltung, ob für das Beitragsjahr der Zulageanspruch oder die errechnete Steuerermäßigung günstiger ist. Ist der Steuervorteil höher als der Zulageanspruch, erhält der Steuerpflichtige eine zusätzliche Steuerermäßigung in Höhe der Differenz zwischen der Entlastungswirkung des Sonderausgabenabzugs und dem Zulageanspruch.

Die nachstehenden Angaben erfolgen jeweils für das Beitragsjahr, das dem steuerrechtlichen Veranlagungsjahr entspricht. Aufgrund der Steuererklärungsfristen liegen die statistischen Auswertungen für den Sonderausgabenabzug derzeit bis zum Veranlagungsjahr 2011 vor.

Förderform	*2014*[1]	*2013*[2]	*2012*[3]	*2011*[4]
Grundzulage in Mio. €/Beitragsjahr[5]	1.325	1.310	1.321	1.326
Grundzulage-erhöhungsbetrag *(sog. Berufseinsteiger-Bonus)* in Mio. €/Beitragsjahr[5]	25	27	38	52
Kinderzulage in Mio. €/Beitragsjahr[5]	1.376	1.340	1.309	1.241
Zulageförderung insgesamt in Mio. €/Beitragsjahr[5]	2.726	2.677	2.668	2.619
Steuerliche Förderung (zusätzlich zur Zulagenförderung) in Mio. €/Veranlagungsjahr				885

Quelle für Zulagen: Sozialpolitische Statistik zur Riester-Förderung ("Riester-Statistik") der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen zum Auswertungsstichtag 15.05.2015.
Quelle für Steuerermäßigungen (Sonderausgabenabzug nach §10a EStG): Einkommensteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes (2012 - 2014 liegt noch nicht vor, da die Veranlagung noch nicht abgeschlossen ist).

[1] *vorläufiges Ergebnis: Personen mit geförderten Zulagekonten für das Beitragsjahr 2014 sind nur teilweise erfasst (Antragsfristende: 31.12.2016)*
[2] *vorläufiges Ergebnis: Personen mit geförderten Zulagekonten für das Beitragsjahr 2013 sind zum Auswertungsstichtag nur teilweise erfasst (Antragsfristende: 31.12.2015)*
[3] *Personen mit geförderten Zulagekonten für das Beitragsjahr 2012 sind zum Auswertungsstichtag nahezu vollständig erfasst (Antragsfristende: 31.12.2014)*
[4] *Zulageempfänger und Personen mit steuerlicher Förderung für das Beitragsjahr 2011 sind zum Auswertungsstichtag 15.05.2015 nahezu vollständig erfasst*
[5] *Die Angaben erfolgen für das Beitragsjahr und unterscheiden sich daher ggf. von anderen öffentlichen Statistiken, die sich auf das Jahr der Verausgabung/Kassenjahr beziehen.*

35. Abgeordneter **Swen Schulz (Spandau)** (SPD)

Trifft ein Zeitungsbericht zu (BERLINER MORGENPOST vom 12. November 2015), wonach die Gemeinnützigkeit von Sportvereinen bedroht ist, wenn sie Flüchtlinge kostenfrei mittrainieren lassen, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um dieses Problem zu beseitigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 23. November 2015

Die Bundesregierung begrüßt es, dass sich gemeinnützige Vereine für Flüchtlinge einsetzen. Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder stimmten in diesem Sinne auf ihrer Konferenz am 12. November 2015 darin überein, dass die beitragsfreie Aufnahme von Flüchtlingen als Mitglieder in gemeinnützigen Vereinen unschädlich für die Steuerbegünstigung des Vereins ist. Das Bundesministerium der Finanzen steht mit den obersten Finanzbehörden der Länder im ständigen Kontakt und unterstützt diese bei der Klärung etwaiger weiterer steuerlicher Fragen im Zusammenhang mit der Flüchtlingsfrage.

36. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Welchen Realitätsgehalt misst die Bundesregierung dem am 10. November 2015 vom ifo Institut – Leibniz – Institut für Wirtschaftsordnung an der Universität München e. V. vorgelegten Gutachten zu, wonach für 1,1 Mio. Flüchtlinge allein im Jahr 2015 rund 21,1 Mrd. Euro Kosten entstehen für Unterbringung, Ernährung, Kitas, Schulen, Deutschkurse, Ausbildung und Verwaltung, und insbesondere wie hoch schätzt die Bundesregierung nach internen Berechnungen die Kosten für den Bund für das Jahr 2015?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 19. November 2015

Alle gegenwärtigen Berechnungen zur Entwicklung der Mehrausgaben für Asylsuchende und Flüchtlinge, so auch die in Ihrer Frage erwähnte Berechnung des ifo Instituts, sind stark annahmegetrieben und durch große Schätzunsicherheiten gekennzeichnet. Hierauf weist auch der Sachverständigenrat in seinem Jahresgutachten 2015/2016 explizit hin. Dies gilt allein schon wegen der großen Unsicherheiten, wie viele Flüchtlinge eintreffen und wie viele davon anerkannt werden. Je nachdem, wie erwartete Folgekosten angesetzt werden, ergeben sich große Unterschiede bei der Einschätzung der staatlichen Mehrausgaben.

37. Abgeordnete **Azize Tank** (DIE LINKE.)

Welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um – angesichts der Ankündigung des Bundeszentralamtes für Steuern auf www.bzst.de/, wonach ab 1. Januar 2016 die Auszahlung von Kindergeld an alle berechtigten Kinder eingestellt wird, deren Eltern bis zum 1. Januar 2016 sowohl die eigene als auch die steuerliche Identifikationsnummer ihres Kindes nicht schriftlich an die zuständigen Familienkassen mitgeteilt haben – alle betroffenen Eltern umfassend in einer ihnen verständlichen Sprache über die Konsequenzen der gesetzten Frist zu informieren, und wie viele kindergeldberechtigte Personen sind von dieser Neuregelung betroffen, auch eingedenk der Möglichkeit, dass nicht alle kindergeldberechtigten Personen eine deutsche steuerliche Identifikationsnummer besitzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 23. November 2015

Kindergeld wird auch im Jahr 2016 weiter gezahlt. Sollten Eltern die steuerlichen Identifikationsnummern bisher noch nicht angegeben haben, dann können sie ihrer Familienkasse diese Information auch das ganze Jahr 2016 noch nachreichen. Bereits seit dem Jahr 2010 enthält der vom Bundeszentralamt für Steuern bereitgestellte Vordruck für den

Kindergeldantrag Eintragungsfelder für die steuerliche Identifikationsnummer. Hintergrund ist die Anordnung des Gesetzgebers, dass die steuerliche Identifikationsnummer bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber den Familienkassen anzugeben ist (§ 6 Absatz 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 139a Absatz 1 Satz 1 AO). Viele Eltern haben daher bereits in den letzten Jahren der Familienkasse ihre steuerlichen Identifikationsnummern übermittelt. Neu ist, dass ab dem 1. Januar 2016 Eltern und Kinder durch die jeweils an sie vergebenen steuerlichen Identifikationsnummern identifiziert werden müssen. Damit wird sichergestellt, dass für ein Kind nur einmal Kindergeld gezahlt wird. Können die Eltern oder das Kind nicht identifiziert werden, dann wird die Familienkasse vor Einstellung der Zahlung oder Ablehnung des Antrages Kontakt zu den Eltern mit dem Ziel aufnehmen, die Identifikation zu erreichen. Diese individuelle Ansprache stellt sicher, dass dort, wo die Familienkasse die Identifikation des Kindergeldberechtigten und des Kindes nicht abschließen konnte, gezielt nachgefragt wird.

Das Bundeszentralamt für Steuern hat auf seiner Internetseite (www.bzst.de) Fragen und Antworten zur steuerlichen Identifikationsnummer beim Kindergeld veröffentlicht. Die Familienkassen nutzen jeden Kontakt mit den Kindergeldempfängern, um auf die Neuregelung hinzuweisen. Darüber hinaus werden laufend Informationen zum Kindergeld auf den Internetseiten des Bundeszentralamts für Steuern (www.bzst.de) und der Bundesagentur für Arbeit (www.familienkasse.de) veröffentlicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

38. Abgeordneter **Markus Kurth** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Annahmen hinsichtlich des durchschnittlichen Altersvorsorgeaufwands, der jährlichen Verzinsung der Riester-Rente und der durchschnittlichen Verwaltungskosten von Riester-Verträgen liegen den Berechnungen der Bundesregierung im Rentenversicherungsbericht 2015 zum „Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang aus GRV-Rente und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente)“ (GRV – gesetzliche Rentenversicherung) (in bisherigen Rentenversicherungsberichten: Übersicht B 8) zugrunde, und aus welchen Gründen verzichtet die Bundesregierung im aktuellen Rentenversicherungsbericht an dieser Stelle erstmals darauf, die genannten Prämissen explizit auszuweisen (siehe Süddeutsche Zeitung vom 12. November 2015)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 19. November 2015

Wie in den Vorjahren sind auch im diesjährigen Rentenversicherungsbericht Angaben zu den bei den Berechnungen verwendeten Annahmen

enthalten. Dies gilt auch für die Berechnungen zum Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang aus GRV-Rente und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente). Dabei wird ein Altersvorsorgeaufwand von 4 Prozent angesetzt, die Verzinsung der Riester-Rente mit 4 Prozent per anno berechnet und werden Verwaltungskosten in Höhe von 10 Prozent angenommen.

39. Abgeordnete **Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Beteiligt sich die Bundesregierung an der Pilotphase der Europäischen Kommission zur Einführung einer European Disability Card, die allen Europäerinnen und Europäern mit Behinderungen die Wahrnehmung ihres Rechts auf Freizügigkeit erleichtern soll, indem ihnen der gleiche Zugang zu Leistungen offensteht wie Bürgerinnen und Bürgern des EU-Mitgliedstaates, in welchem sie sich bewegen, und wenn ja, in welcher Form?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 23. November 2015

Bereits Mitte der 1980er-Jahre gab es Aktivitäten der Europäischen Kommission, einen europäischen Ausweis für Menschen mit Behinderungen einzuführen. Mit der Einrichtung einer Arbeitsgruppe wurde das Projekt von der Europäischen Kommission im Jahr 2013 erneut aufgegriffen. Der Einführung eines europäischen Behindertenausweises steht die Bundesregierung von Anfang an aufgeschlossen gegenüber; sie hat sich an den aktuellen Gesprächen, zu denen die Europäische Kommission hierzu eingeladen hat, aktiv beteiligt. Bisher gab es nur eine Aufforderung der Europäischen Kommission zur Einreichung von Projektvorschlägen, mit denen die Einführung eines europäischen Behindertenausweises unterstützt werden soll. Bis zum 30. September 2015 konnten Projektvorschläge eingereicht werden. Daran beteiligte sich die Bundesregierung nicht. Denn nach wie vor ist ungeklärt, welche substanziellen Vorteile für Menschen mit Behinderungen mit einem solchen europäischen Ausweis verbunden sein sollen. Sollte sich im Ergebnis des Pilotprojektes abzeichnen, dass der europäische Ausweis klare Vorteile erbringt, wird sich die Bundesregierung in die weitere Umsetzung aktiv einbringen.

40. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.)

Wie viele schwerbehinderte Menschen sind derzeit in den Jobcentern (gemeinsame Einrichtungen) tätig (differenziert nach insgesamt, zugewiesen durch die Bundesagentur für Arbeit, Kommune), und wie hoch ist deren Anteil (Beschäftigungsquote) an der Gesamtzahl der Beschäftigten in den Jobcentern (gemeinsame Einrichtungen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 23. November 2015

Die gemeinsamen Einrichtungen zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) haben nicht die Funktion eines Arbeitgebers. Ihre Aufgaben nehmen vielmehr Beamtinnen und Beamte bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Träger Bundesagentur für Arbeit und Kommune wahr, denen entsprechende Tätigkeiten zugewiesen sind (§ 44g Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 44b Absatz 1 Satz 4 SGB II). Eine gesetzliche Schwerbehindertenquote nach § 80 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) wird für die gemeinsamen Einrichtungen daher nicht erhoben. Die Erfüllung der Schwerbehindertenquote ist Angelegenheit der Träger.

Die Bundesagentur für Arbeit hat sich im Rahmen ihrer Integrationsvereinbarung aus dem Jahr 2010 nach § 83 SGB IX als personalpolitisches Ziel auf eine durchschnittliche Schwerbehindertenquote von mindestens 8,7 Prozent festgelegt. Der Geltungsbereich der Integrationsvereinbarung umfasst alle Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit, unabhängig davon, ob sie Aufgaben im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II oder der Arbeitsförderung nach dem SGB III wahrnehmen.

Im Jahr 2014 lag die Schwerbehindertenquote der Bundesagentur für Arbeit bei 9,6 Prozent. In den gemeinsamen Einrichtungen waren im Jahr 2014 von der Bundesagentur für Arbeit 3 252 Beschäftigte mit Schwerbehinderung tätig.

Der Bundesregierung liegen zu den Schwerbehinderten-Quoten der Kommunen keine Informationen vor. Zudem liegen der Bundesagentur für Arbeit aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Informationen zum kommunalen Personal in den gemeinsamen Einrichtungen vor, so dass eine ganzheitliche zentrale Datenbereitstellung über die Schwerbehinderten-Quote in den gemeinsamen Einrichtungen nicht möglich ist.

41. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.)

In wie vielen Jobcentern (gemeinsame Einrichtungen) wurde keine Integrationsvereinbarung abgeschlossen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 23. November 2015

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

42. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wird die Bundesregierung der „Global Alliance for Climate-Smart Agriculture“ (GACSA) beitreten, und beabsichtigt die Bundesregierung, den Einsatz von Kunstdünger, chemischen Pestiziden und gentechnisch verändertem Saatgut unter dem Vorwand des Klimaschutzes, wie es die GACSA vorschlägt und wofür sie von einem breiten, internationalen Bündnis kritisiert wird (www.climatesmartagconcerns.info/cop21-statement.html), zu unterstützen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 19. November 2015

Deutschland ist kein Mitglied der GACSA; ein Beitritt ist nicht beabsichtigt. Der Meinungsbildungsprozess dazu ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen. An GACSA-Veranstaltungen nimmt die Bundesregierung als Beobachter teil. Im Weiteren wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 18/6451) verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

43. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Forderungen bezüglich der Menschenrechtslage und Pressefreiheit hat die Bundesministerin der Verteidigung, Dr. Ursula von der Leyen, in welchem Rahmen gegenüber Mitgliedern der Regierung Bahrains bzw. Regierungsvertretern gestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 23. November 2015

Am Rand des vom International Institute for Strategic Studies organisierten Manama-Dialogs wurde die Bundesministerin zu bilateralen Gesprächen u. a. vom für die betreffenden Fragen zuständigen Innenminister empfangen. Ihm gegenüber wurde von der Bundesministerin die innenpolitische Lage angesprochen, insbesondere die Notwendigkeit eines adäquaten Dialogs mit politischen Konkurrenten. Der Innenminister erläuterte ausführlich die Sicht der bahrainischen Staatsführung, wonach

u. a. die Empfehlungen der vom König eingesetzten internationalen Untersuchungskommission umgesetzt würden und eine Verständigung mit der Opposition gesucht werde.

44. Abgeordneter **Norbert Müller (Potsdam)** (DIE LINKE.)

Durch wen erfolgte die Konzeption beziehungsweise die Umsetzung der Kampagne „Mach, was wirklich zählt“ der Bundeswehr, und welche Zielgruppen beziehungsweise Alterskohorten sollen laut Konzeption angesprochen werden?

45. Abgeordneter **Norbert Müller (Potsdam)** (DIE LINKE.)

In welcher Höhe (bitte unter Angabe der Haushaltstitel) wurden Mittel für die Kampagne „Mach, was wirklich zählt“ der Bundeswehr verwendet, und für welchen Zeitraum sind dieser Mitteleinsatz und damit die Kampagne angelegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 24. November 2015

Die Grundlage für die Konzeption der Arbeitgeberkampagne wurde durch eine Arbeitsgemeinschaft „Arbeitgebermarke Bundeswehr“ des Bundesministeriums der Verteidigung gelegt. Dabei wurde unter Berücksichtigung einer Studie des Zentrums Informationsarbeit Bundeswehr (ZInfoABw) eine strategische Positionierung der Bundeswehr als Arbeitgeber entwickelt. Diese Studie wurde im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vergeben, die eine aus den Agenturen Castenow Communications GmbH und Burson-Marsteller GmbH bestehende Bietergemeinschaft für sich entscheiden konnte.

Die Arbeitgeberpositionierung wird im Rahmen der Arbeitgeberkampagne „Mach, was wirklich zählt“ umgesetzt. Diese Arbeitgeberkampagne wurde in Zusammenarbeit zwischen der Agentur Castenow, die im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung zur Arbeitgeberkommunikation und Personalwerbung der Bundeswehr den Zuschlag erhielt, und dem Büro des Beauftragten für die Kommunikation der Arbeitgebermarke Bundeswehr entwickelt. Kernzielgruppe der Kampagne sind 17- bis 35-Jährige. Des Weiteren sollen aber auch die allgemeine Öffentlichkeit sowie alle Angehörigen der Bundeswehr erreicht werden.

Für die Arbeitgeberkampagne sind Haushaltsmittel in Höhe von 10,6 Mio. Euro bei Kapitel 1403 Titel 538 01 (Nachwuchswerbung) im Haushaltsjahr 2015 vorgesehen. Die Arbeitgeberkampagne startete am 2. November 2015 und soll bis in den Februar 2016 wirken.

46. Abgeordneter **Norbert Müller (Potsdam)** (DIE LINKE.)

Wie viele Personen im Alter von 16 beziehungsweise 17 Jahren haben in den Jahren 2013, 2014 und 2015 (bitte nach Alter und Jahren aufschlüsseln) ihre militärische Ausbildung bei der Bundeswehr begonnen, und wie viele Personen dieser Altersgruppe haben Waffenausbildungen (bitte nach Waffensystemen aufschlüsseln) absolviert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 24. November 2015

Das Mindestalter für Soldatinnen und Soldaten ist durch die im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) abgegebene Erklärung der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Darin verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, für den Beginn des Freiwilligen Dienstes als Soldatin oder Soldat auf Zeit (SaZ) oder als Freiwilligen Wehrdienstleistende bzw. -leistender (FWDL) ein Mindestalter von 17 Jahren als verbindlich im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des 2. Fakultativprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention anzusehen. Dementsprechend wird das Mindestalter für Einstellungen als SaZ oder FWDL in der Soldatenlaufbahnverordnung und im Soldatengesetz auf 17 Jahre festgelegt.

Das Mindestalter von 17 Jahren wurde in den nachgefragten Jahren 2013 bis 2015 ausnahmslos eingehalten.

Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf ausschließlich mit der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter – in der Regel also der Eltern – in die Streitkräfte aufgenommen werden, um hier eine militärische Ausbildung zu beginnen. Der Gebrauch der Waffe ist in derartigen Fällen allein auf die Ausbildung beschränkt und dort unter strenge Aufsicht gestellt.

Im Jahr 2013 wurden 1 038, im Jahr 2014 wurden 1 385 und im Jahr 2015 wurden bislang 1 348 Soldatinnen und Soldaten (Stand: 16. November 2015) als 17-Jährige für den Dienst in den Streitkräften und somit für eine militärische Ausbildung eingeplant. Das für die Generierung der Zahlen genutzte Personalwirtschaftssystem erlaubt keine Differenzierung nach Einplanungsalter und Dienstantrittsalter; eine solche wäre nur durch eine händische Auswertung sämtlicher Personalakten zu erreichen. Festzuhalten ist jedenfalls, dass die Zahl derer, die ihren Dienst tatsächlich als 17-Jährige angetreten haben, unter den vorgenannten Einplanungszahlen liegt.

Zu dem Frageteil hinsichtlich der Aufschlüsselung nach Waffensystemen erhebt die Bundeswehr keine zentralen Daten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

47. Abgeordnete **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele geflüchtete unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung (Stand: 31. Oktober 2015) auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland in Obhut von Jugendämtern (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 1. November 2015 nach dem Königsteiner Schlüssel in ein anderes Bundesland verteilt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 23. November 2015

Die Zählung zum Stichtag 31. Oktober 2015 ergab bundesweit 28 908 unbegleitete ausländische Minderjährige in Maßnahmen der Inobhutnahme von Jugendämtern. Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern kann derzeit noch nicht erfolgen, da eine spezifische Konsolidierung der Erhebung noch nicht abgeschlossen ist.

Bis zum 23. November 2015 wurden 1 239 unbegleitete ausländische Minderjährige in ein anderes Bundesland verteilt.

48. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Worin liegt es begründet, dass sich die Bundesregierung, auch vor dem Hintergrund entsprechender Gespräche des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas, mit Vertretern sozialer Netzwerke und einer intensiven medialen Begleitung dieser in den vergangenen Monaten, nicht an der „No-Hate-Speech“-Kampagne des. Europarates (www.nohatespeechmovement.org/) beteiligt, die ihren Fokus gerade jetzt auf Hassreden in den sozialen Netzwerken im Zusammenhang mit der derzeitigen Flüchtlingssituation setzt, und wann ist geplant, die Kampagne umzusetzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 23. November 2015

Die Bundesregierung hat die Initiative „No Hate Speech“ des Europarates von Anfang an aufmerksam verfolgt und begrüßt es, dass der Europarat in diesem Jahr beschlossen hat, die Kampagne bis 2017 zu verlängern. Anfang November 2015 fand in Straßburg ein Treffen der Nationalen Koordinatoren der Kampagne statt, bei dem das zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vertreten war. Das BMFSFJ prüft, ob ab 2016 eine Förderung der Kam-

pagne „No Hate Speech“ aus Mitteln des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ möglich ist.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind alle für 2016 voraussichtlich bereitstehenden Haushaltsmittel durch mehrjährige Projekte verplant. In seiner Bereinigungssitzung hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages beschlossen, das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ im Jahr 2016 um weitere 10 Mio. Euro aufzustocken. Neue Förderentscheidungen können erst nach Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2016 und unter der Voraussetzung, dass entsprechend freie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, getroffen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

49. Abgeordneter **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auf welchen Zeitraum wird die Testphase der Online-Erprobung der elektronischen Gesundheitskarte in den Testregionen aufgrund der von der Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik) berichteten Probleme (vgl. Pressemitteilung der gematik vom 27. Juli 2015) insgesamt verschoben, und wie wirkt sich dies auf die weiteren geplanten Schritte (Einführung des Versichertenstammdatenmanagements und Beginn des Online-Rollouts) aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 23. November 2015

Die Testphase der Online-Erprobung der elektronischen Gesundheitskarte wird gemäß den aktuellen Planungen der gematik im zweiten Quartal 2016 mit der Anwendung des Versichertenstammdatenmanagements starten. Sobald darauf aufbauend die notwendigen Erkenntnisse vorliegen, wird der Online-Rollout beginnen.

50. Abgeordneter **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Kartenlesegeräte für die elektronische Gesundheitskarte müssen voraussichtlich ausgetauscht werden aufgrund der von der Presse berichteten Probleme (vgl. Hannoversche Allgemeine vom 23. Oktober 2015), und wer trägt hierfür die Kosten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 23. November 2015

Die bereits vorhandenen Kartenlesegeräte können auch in der Zukunft im Rahmen ihrer bisherigen Zulassung genutzt werden. Welche Geräte eine Zulassung für zukünftige Anwendungen erhalten, prüft die gematik gemeinsam mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Die Kosten für neue Kartenlesegeräte, die aufgrund neuer Anforderungen zu beschaffen sind, werden Gegenstand von Finanzierungsvereinbarungen zwischen Kassenärztlicher Bundesvereinigung, Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung (KZBV), KdöR und der GKV-Spitzenverband sein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

51. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele der 2,4 Mio. der VOLKSWAGEN AG (VW AG) Dieselfahrzeuge, für die das Kraftfahrt-Bundesamt am 15. Oktober 2015 einen Rückruf angeordnet hat, sind in Nordrhein-Westfalen zugelassen, und wie viele Dieselfahrzeuge aus dem VW-Konzern, die mit der Abwrackprämie bezuschusst wurden, sind in Nordrhein-Westfalen zugelassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 20. November 2015

Von den ca. 2,4 Mio. in Deutschland betroffenen Fahrzeugen des VW-Konzerns sind derzeit ca. 456 000 Fahrzeuge in Nordrhein-Westfalen zugelassen. Auf der Basis der Zahlen des Abschlussberichtes des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Umweltprämie wurden mit dieser Fördermaßnahme in Nordrhein-Westfalen 132 315 Neufahrzeuge und Jahreswagen der VW-Gruppe gefördert. Wie viele dieser Fahrzeuge mit einem Dieselantrieb versehen waren, kann nicht im BAFA-Datenbestand ermittelt werden, da die Antriebsart (Benziner oder Diesel) für die Gewährung der Umweltprämie keine Rolle spielte.

52. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele der 2,4 Mio. VW-Dieselfahrzeuge, für die das Kraftfahrt-Bundesamt einen Rückruf angeordnet hat, sind in Sachsen zugelassen, und wie viele Dieselfahrzeuge aus dem VW-Konzern, die mit der Abwrackprämie bezuschusst wurden, sind in Sachsen zugelassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 20. November 2015

Von den ca. 2,4 Mio. in Deutschland betroffenen Fahrzeugen des VW-Konzerns sind derzeit ca. 101 000 Fahrzeuge in Sachsen zugelassen.

Auf der Basis der Zahlen des Abschlussberichtes des BAFA zur Umweltprämie wurden mit dieser Fördermaßnahme in Sachsen 41 703 Neufahrzeuge und Jahreswagen der VW-Gruppe gefördert. Wie viele dieser Fahrzeuge mit einem Dieselantrieb versehen waren, kann nicht im BAFA-Datenbestand ermittelt werden, da die Antriebsart (Benziner oder Diesel) für die Gewährung der Umweltprämie keine Rolle spielte.

53. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welchen Stand hat das EU-Notifizierungsverfahren zur Genehmigung der benötigten Finanzmittel zur Fertigstellung des Flughafens Berlin Brandenburg (BER), und welche Rolle spielen in diesem Zusammenhang der Businessplan und das bisherige Ziel der Anteilseigner, mit dem Bau des BER ein internationales Drehkreuz zu errichten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 19. November 2015

Das Verfahren bei der EU-Kommission befindet sich im Stadium der Pränotifizierung. Da die Kommunikation und der Inhalt mit der Kommission in laufenden Beihilfeverfahren der Vertraulichkeit unterliegen, können keine weiteren Angaben gemacht werden.

54. Abgeordnete **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch sind die gegenwärtigen Rechnungssummen zur Realisierung des Projekts B 50 Hochmoselübergang, und in welcher Relation stehen sie zu den geplanten Soll-Kosten inklusive aller geplanten Nachträge, Schätzungen bzw. Vergabesummen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 23. November 2015

Die Gesamtausgaben (Bau und Grunderwerb) für den Hochmoselübergang (25 km lange Neubaustrecke von der A 1 bis Longkamp) zum 31. Oktober 2015 betragen rund 261 Mio. Euro. Vertragliche Verpflichtungen inkl. erkennbarer Nachträge bestehen in Höhe von rund 123 Mio. Euro, so dass insgesamt bereits 384 Mio. Euro verfügt sind.

Die genehmigten Gesamtkosten für die B 50 n betragen rund 456 Mio. Euro (inkl. 20 Mio. Euro Landeszuschuss).

55. Abgeordnete **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Baumaßnahmen zur Realisierung des Projekts B 50 Hochmoselübergang sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand: 13. November 2015) nicht abgeschlossen, und wann sollen sie fertiggestellt sein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 23. November 2015

Von den insgesamt 41 Bauwerken sind 38 Bauwerke fertiggestellt, so dass nur noch drei Bauwerke nicht abgeschlossen sind:

- die Hochmoselbrücke,
- der Tunnel vor der Hochmoselbrücke,
- ein kleines Bauwerk hinter der Montageanlage.

Ein Teil des Streckenbaus vom Verteilerkreis bei Platten bis hin zum Tunnel (Restlücke) wird ab 2016 in Auftrag gegeben. Die Fertigstellung sämtlicher Arbeiten orientiert sich am vereinbarten Teilfertigstellungstermin der Hochmoselbrücke 2018.

56. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie verteilen sich die rund 2,4 Mio. VW-Fahrzeuge, die im Rahmen des Abgasskandales zurückgerufen werden sollen, auf die einzelnen VW-Marken, und wie sieht diese Verteilung der 2,4 Mio. Fahrzeuge hinsichtlich der Baujahre aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 27. November 2015

Die Verteilung der rund 2,4 Mio. betroffenen VW-Fahrzeuge auf die einzelnen VW-Marken ist nachfolgend aufgeführt. Zur Verteilung der betroffenen VW-Fahrzeuge auf die einzelnen Baujahre liegen keine Informationen vor, da das Baujahr im Zentralen Fahrzeugregister nicht hinterlegt ist.

VW-Marke	**Anzahl Fahrzeuge**
VW inkl. VW Nutzfahrzeuge	1.537.896
Audi	531.813
Seat	104.197
Skoda	286.970
Gesamtsumme Stand 09.11.2015	**2.460.876**

57. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Um wie viel Prozent wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der Spritverbrauch bei bestimmten VW-Fahrzeugen durchschnittlich heruntermanipuliert, und geht die Bundesregierung davon aus, dass außer der jetzt bekannt gewordenen kleineren Anzahl von 2009er-Passat-PKW (tinyurl.com/odtjqbv) keine weiteren Euro-6-Fahrzeuge von VW mit Einrichtungen zur Manipulation von Abgastests bestückt sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 27. November 2015

Hierzu liegen derzeit noch keine Informationen vor, da die entsprechenden Untersuchungen des Kraftfahrt-Bundesamtes noch nicht abgeschlossen sind.

58. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Unter welchen datenschutzrechtlichen Auflagen hat das Kraftfahrt-Bundesamt VW die 2,4 Mio. Datensätze von VW-Haltern mit fehlerhafter Abgasreinigung zur Verfügung gestellt, und wie bewertet die Bundesregierung den Aspekt, dass VW das Problem der illegalen Abschaltvorrichtungen nur mit eigenen Vertragswerkstätten beheben will, unter der Perspektive, dass dies ohne die freien Werkstätten vermutlich sehr lange dauern wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 27. November 2015

Die Datenübermittlung erfolgt auf Basis von § 35 Absatz 2 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes und den entsprechenden datenschutzrechtlichen Regelungen.

Bei der Durchführung des Rückrufs muss sichergestellt sein, dass die Maßnahmen korrekt, zuverlässig, nachvollziehbar und mit einem sicheren Rückmeldesystem durchgeführt werden.

59. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass der Fährbetrieb am Nord-Ostsee-Kanal in Brunsbüttel für die Anwohner zukünftig trotz des Ausfalls von Fährschiffen (Brunsbütteler Zeitung vom 9. Oktober 2015) zufriedenstellend und zuverlässig abgewickelt wird, und welche Schiffe plant sie zu ersetzen (bitte Zeitpunkt des Schiffsersatzes sowie jeweilige voraussichtliche Kosten nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 18. November 2015

Durch die Grundinstandsetzungsarbeiten an der Brunsbütteler Hochbrücke durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein kommt es derzeit zu Verkehrsbehinderungen im Raum Brunsbüttel.

Mit den in Brunsbüttel regelmäßig verkehrenden beiden 100-t-Fähren – bzw. temporär mit einer 100-t-Fähre und einer 45-t-Fähre – wird die planfestgestellte Verpflichtung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes erfüllt.

Aktuell geplant und im Bundeshaushalt mit insgesamt 14,5 Mio. Euro veranschlagt ist der Bau von drei neuen 45-t-Fähren zum Ersatz der drei ältesten Fähren dieses Typs an verschiedenen Übergängen des Nord-Ostsee-Kanals innerhalb der nächsten Jahre. Hierdurch werden keine Kapazitäten verändert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

60. Abgeordnete
Katja Dörner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Arbeitsschritte beinhaltet der Zeitplan des „Arbeitsstabes der Beauftragten der Bundesregierung für den Berlin-Umzug und den Bonn-Ausgleich“, und welche Vorgaben wurden der Arbeitsgruppe dabei gemacht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 18. November 2015

Der Arbeitsstab wird einen Statusbericht zum Thema „Berlin/Bonn“ erstellen, den die Beauftragte der Bundesregierung für den Berlin-Umzug und den Bonn-Ausgleich dem Bundeskabinett in der zweiten Jahreshälfte 2016 zur Befassung vorlegen wird. Anschließend wird über weitere Arbeitsschritte entschieden.

Der Statusbericht des Arbeitsstabes soll eine ergebnisoffene und fundierte Bestandsaufnahme beinhalten, die auf den Teilungskostenberichten der Bundesregierung aufbaut, in ihrem Aussagegehalt jedoch darüber hinausgeht.

Eine weitere Aufgabe des „Arbeitsstabes der Beauftragten der Bundesregierung für den Berlin-Umzug und den Bonn-Ausgleich“ ist die Gestaltung des „Bonn-Ausgleichs“. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD ist festgelegt, dass Bonn das zweite bundespolitische Zentrum bleibt. Insbesondere durch den Ausbau Bonns als VN-Stadt und als Standort für internationale Institutionen und Organisationen soll dies sichergestellt werden. Hierzu wurde kein spezieller Zeitplan festgelegt, da es sich um eine Daueraufgabe handelt.

61. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.)

Wie viel Prozent ihres Einkommens müssen nach Kenntnis der Bundesregierung armutsgefährdete Haushalte nach letzten Erkenntnissen für die Bruttomiete im Vergleich zu Durchschnittshaushalten aufbringen, und wie hat sich dieses Verhältnis in den vergangenen zehn Jahren verändert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 23. November 2015

Im Jahr 2013 lag der Anteil der Belastung aus der Bruttowarmmiete am verfügbaren Haushaltseinkommen für die Bevölkerung insgesamt bei 28,7 Prozent und für die armutsgefährdeten Haushalte bei 34,2 Prozent (Quelle: Wohngeld und Mietenbericht 2014, Bundestagsdrucksache 18/6540, S. 90/91).

Der Bundesregierung liegt nur eine Zeitreihe für den Indikator Belastung durch Wohnkosten (Anteil der bruttowarmen Wohnkosten am verfügbaren Einkommen) vor, der nicht nur Mieterinnen und Mieter, sondern auch Eigentümerinnen und Eigentümer einschließt.

Seit 2010 ist die Belastung durch Wohnkosten für armutsgefährdete Personen gestiegen.

Median der Belastung durch Wohnkosten

	2010	2011	2012	2013	2014
Bevölkerung insgesamt	21,9	22,5	22,3	22,3	21,6
Armutsgefährdete Bevölkerung insgesamt	35,1	38,1	40,8	39,4	43,1

Quelle: EUROSTAT, Datenbasis: Leben in Europa (EU-SJLC)

Ein Anstieg der Belastung für Bezieherinnen und Bezieher von Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) im Rahmen der Grundsicherung oder von Wohngeld kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden. Nach der EU-weit vereinbarten Definition dieses Indikators werden Sozialleistungen wie Wohngeld und KdU sowohl vom verfügbaren Einkommen als auch von den Wohnkosten abgezogen.

62. Abgeordnete
Ronja Schmitt
(CDU/CSU)

Durch welche Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung die Ausbreitung der unter Artenschutz stehenden Europäischen Wildkatze – die erfreulicherweise in Deutschland, bislang allerdings nur in isolierten Siedlungsgebieten, wieder größere Verbreitung findet – auch in der Schwäbischen Alb (vgl. www.spiegel.de vom 9. November 2015), und welche weiteren Maßnahmen sind aus Sicht der Bundesregierung notwendig, um eine Ansiedlung zu gewährleisten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. November 2015

Die Schwäbische Alb ist derzeit kein Siedlungsgebiet der Wildkatze, hier sind trotz intensiven Monitorings bislang nur sehr wenige, vermutlich wandernde Einzeltiere nachgewiesen worden.

Im Rahmen des Projektes „Wildkatzensprung“ im Bundesprogramm Biologische Vielfalt unterstützt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit die Neuanlage von Trittsteinen und Korridoren zwischen Waldgebieten.

Im Landkreis Böblingen wurden zur Wiedervernetzung von möglichen Wildkatzenlebensräumen des Schwarzwaldes und der Schwäbischen Alb Grundstücke gekauft und bepflanzt.

Folgende Maßnahmen aus dem Bundesprogramm Wiedervernetzung zur Vernetzung von Lebensräumen der Wälder in Baden-Württemberg (BW) sind derzeit in Planung und dienen auch der Ausbreitung und Vernetzung von Lebensräumen der Wildkatze:

- BW 1 „Südlich Rastatt“: Zur zeitnahen sicheren Überwindung der Autobahn 5 soll eine bestehende breitere, kombinierte Wirtschaftswege-/Fließgewässerunterführung zu einer Grünunterführung umgestaltet werden. Das vorhandene Wegenetz soll verlegt und angepasst werden. In die parallel verlaufende Oberrheintalbahn werden im Zuge des Ausbaus an korrespondierenden Stellen zwei weitere Wilddurchlässe eingebaut.

- BW 2 „Nördlich von Riegel“ (Riegler Pforte): Bau einer Querungshilfe zur gemeinsamen Überwindung der ICE-Neubaustrecke (in Planung) und der bestehenden Autobahn 5. Dies dient dem Verbund zwischen Oberrheinebene und Schwarzwald.

- BW 3 „Südlich Karlsruhe“: Die Überwindung der Autobahn 5 dient großräumig der Verbindungsachse zwischen dem Schwarzwald und Rheinland-Pfalz und soll im Anschluss an BW 5 oder BW 6 umgesetzt werden.

- BW 4 „Südwestlich Freiburg/Mooswald“: Beim Neubau der ICE-Strecke soll im gleichen Zuge die bestehende Autobahn 5 mit einem gemeinsamen Querungsbauwerk überwunden werden.

- BW 5 „Bei Mutschelbach“: Bau einer Grünbrücke zur Wiedervernetzung von Stromberg/Heuchelberg mit dem nördlichen Schwarzwald über die Autobahn 8.
- BW 6 „Östlich Pforzheim“: Bau einer Grünbrücke zur Überwindung der Autobahn 8. Dies fördert ebenfalls den großräumigen Verbund zwischen Stromberg/Heuchelberg mit dem nördlichen Schwarzwald.

Zudem werden im landesweiten Modellprojekt „Mobil“ im Markgräfler Land weitere überregional und regional bedeutsame ökologische Verbundkorridore zwischen Rheinebene und Schwarzwald aufgebaut. Dabei ist die Wildkatze eine Zielart.

Das Land Baden-Württemberg unterstützt die Projekte in vorbildlicher Weise.

63. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung Ansätze der Industrialisierung von energetischer Gebäudesanierung, bei der in Massenfertigung vorproduzierte Bauteile für die Sanierung baugleicher Gebäude eingesetzt werden (vgl. www.stiftung-nv.de/sites/default/files/policy_brief_emanuel_heisenberg_warmewende_1.pdf, S. 12 bis 15), und plant sie diesbezüglich politische Maßnahmen, um einen solchen Markt in Deutschland anzureizen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 18. November 2015

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat im Jahr 2014 im Rahmen des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen eine Baukostensenkungskommission eingerichtet, um die Entwicklung der Baukosten zu analysieren, Kostentreiber beim Neubau und der Modernisierung von Wohngebäuden zu identifizieren, Ursachen für diese Entwicklungen zu untersuchen und Verbesserungsmöglichkeiten für eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Bauens aufzuzeigen.

Die Fragen der Industrialisierung des Bauens werden derzeit in der Baukostensenkungskommission diskutiert. Die Vorteile einer hohen industriellen Vorfertigung sind bekannt. Der Bericht der Kommission, der voraussichtlich in den kommenden Wochen veröffentlicht werden soll, wird darauf eingehen. Besonders große Hoffnungen bestehen hier im Neubaubereich oder bei der Modernisierung von Typenbauten.

Insgesamt zeigen sich jedoch Industrialisierungs- und Vorfertigungsansätze für die Sanierung individueller Gebäude als nicht so gut geeignet. Die energetische Modernisierung bei Sicherstellung einer hohen baukulturellen Qualität bedarf in der Regel der individuellen Planung und Beratung. Der Vorschlag des in der Frage angesprochenen „Heisenberg-Papiers“, dass der Staat viele 100 000 Wohnungen mit vorgegebenen Maßnahmen saniert, geht in die falsche Richtung, da in Deutschland weder Bund noch Länder über nennenswertes Eigentum an Wohnungen verfügen. Vielmehr gilt es, Technologien und Materialien zu entwickeln

und über den Markt zur Verfügung zu stellen, mit denen private Investoren und kommunale Wohnungsbaugesellschaften Sanierungen kostengünstig durchführen können. Dazu werden in Programmen wie „Energieoptimiertes Bauen“ (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) oder „Forschungsinitiative Zukunft Bau“ (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) seit einiger Zeit entsprechende Entwicklungen unterstützt.

Im Übrigen hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit mit der Förderrichtlinie Modellvorhaben zum nachhaltigen Wohnen für Studierende und Auszubildende („Variowohnungen“) ein Forschungsprogramm aufgelegt, mit dem industrielle Bauweisen nicht nur im Neubau, sondern auch bei der Dachaufstockung oder bei Anbauten erprobt werden sollen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

64. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)

Welche Überlegungen spielten bei der – nach meinem Informationsstand schon getroffenen – Entscheidung eine Rolle, die German Food Partnership (GFP) über die laufenden Projekte hinaus nicht mehr weiterzuführen, und inwiefern wird eine Evaluierung der GFP hinsichtlich ihres entwicklungspolitischen Nutzens und der nachhaltigen Förderung kleinbäuerlicher Strukturen sowie der prinzipiellen Chancen und Risiken von Public Private Partnerships (PPP) in der Entwicklungszusammenarbeit erfolgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 18. November 2015

Die GFP ist, wie bereits in den Gründungsdokumenten vorgesehen war, am 31. März 2015 formell ausgelaufen. Die GFP hatte das Ziel, Projekte mit einer klaren entwicklungspolitischen Zielsetzung zu entwickeln und Synergien zwischen verschiedenen Partnern aus Privatwirtschaft und öffentlicher Hand zu nutzen. Diese Aufgabe hat sie erfolgreich erfüllt und wichtige Impulse für die weitere Zusammenarbeit gesetzt. Diese Impulse und Lernerfahrung werden im Sinne der Nachhaltigkeit in zukünftige Kooperationen einfließen. Die Projekte „Better Rice Initiative Asia“ (BRIA), „Potato Initiative Africa“ (PIA) und „Competitive African Rice Initiative“ (CARI) werden in Kooperation mit den privaten und öffentlichen Partnern vor Ort weiter umgesetzt. Die Durchführung der Projekte war und ist von der Weiterführung der GFP unabhängig.

Das DEval – Deutsche Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit GmbH führt bereits jetzt, auch aufgrund entsprechender Wünsche aus dem parlamentarischen Raum, eine Evaluierung von develoPPP.de durch (vgl. www.deval.org/de/evaluierungen.html). Darüber

hinaus werden die GFP sowie weitere Maßnahmen der öffentlich-privaten Zusammenarbeit im Bereich Landwirtschaft voraussichtlich eine Rolle in dem neuen Evaluierungsprogramm 2016 ff. spielen, das DEval zurzeit finalisiert. Eine endgültige Entscheidung zum Programm wird noch 2015 erfolgen.

Berlin, den 27. November 2015



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333